Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Artikel 4 Änderung des Alternativfinanzierungsgesetzes

Geltungsbereich

§ 1. (1) ...

(2) Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, verfügen.

(3) ...

www.parlament.gv.at

Besondere Anforderungen an Betreiber einer Internetplattform

§ 5. (1) Betreiber einer Internetplattform sind zur Vermittlung von Vorschriften der GewO 1994 oder des WAG 2007.

$$(2) - (8) \dots$$

§ 10. (1) – (2) ...

Inkrafttreten

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 4

Änderung des Alternativfinanzierungsgesetzes

Geltungsbereich

§ 1. (1) ...

(2) Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind Emittenten, die über eine Konzession nach dem Bankwesengesetz - BWG, Emittenten, die über eine Konzession nach dem Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993, dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. I BGBl. Nr. 532/1993, dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, dem Alternativen Investmentfonds-Manager-Gesetz - AIFMG, Nr. 60/2007, dem Alternativen Investmentfonds-Manager-Gesetz - AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, dem Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, BGBl. I Nr. 135/2013, dem Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I dem Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, BGBl. Nr. 569/1978, oder dem E- Nr. xx/2018, dem Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, BGBl. Nr. 569/1978, oder dem E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, verfügen.

(3) ...

Besondere Anforderungen an Betreiber einer Internetplattform

§ 5. (1) Betreiber einer Internetplattform sind zur Vermittlung von alternativen Finanzinstrumenten zwischen Anlegern und Emittenten berechtigt, alternativen Finanzinstrumenten zwischen Anlegern und Emittenten berechtigt, sofern sie im Fall der Vermittlung von Veranlagungen über eine Berechtigung sofern sie im Fall der Vermittlung von Veranlagungen über eine Berechtigung nach § 94 Z 75 GewO 1994 oder im Fall der Vermittlung solcher alternativer nach § 94 Z 75 GewO 1994 oder im Fall der Vermittlung solcher alternativer Finanzinstrumente, welche von § 1 Z 6 WAG 2007 erfasst werden, über eine Finanzinstrumente, welche von § 1 Z 6 WAG 2007 erfasst werden, über eine Konzession nach § 4 Abs. 1 WAG 2007 verfügen. Betreiber einer Konzession nach § 4 Abs. 1 WAG 2007 verfügen. Betreiber einer Internetplattform dürfen nicht gleichzeitig über eine Konzession nach dem BWG. Internetplattform dürfen nicht gleichzeitig über eine Konzession nach dem BWG. dem AIFMG, dem ZaDiG, dem VAG, oder dem E-Geldgesetz 2010 verfügen. dem AIFMG, dem ZaDiG 2018, dem VAG, oder dem E-Geldgesetz 2010 Die Einhaltung der Pflichten der Abs. 2 bis 7 ersetzt nicht die Einhaltung der verfügen. Die Einhaltung der Pflichten der Abs. 2 bis 7 ersetzt nicht die Einhaltung der Vorschriften der GewO 1994 oder des WAG 2007.

$$(2) - (8) \dots$$

Inkrafttreten

§ 10. $(1) - (2) \dots$

(3) § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 5 Änderung des Bankwesengesetzes

Kredit- und Finanzinstitute

§ 1. (1) ... (2) ... $1. - 6. \dots$ 7. die Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß Abs. 2 Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009; 8. ...

(3) Kreditinstitute sind auch zur Durchführung der in Abs. 1 Z 22 Investmentfondsanteilen, Unternehmen und Betrieben. von

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 5 Änderung des Bankwesengesetzes

Kredit- und Finanzinstitute

§ 1. (1) ...

(2) ...

 $1. - 6. \dots$

7. die Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. XX/2018;

8. ...

(3) Kreditinstitute sind auch zur Durchführung der in Abs. 1 Z 22 (Wechselstubengeschäft) und Abs. 2 Z 1 bis 6 genannten Tätigkeiten berechtigt, (Wechselstubengeschäft) und Abs. 2 Z 1 bis 6 genannten Tätigkeiten berechtigt, weiters zur Erbringung des in § 1 Abs. 2 Z 5 ZaDiG genannten weiters zur Erbringung des in § 1 Abs. 2 Z 6 ZaDiG 2018 genannten Finanztransfergeschäftes sowie zu den in § 5 Abs. 2 Z 2 ZaDiG genannten Finanztransfergeschäftes sowie zu den in § 7 Abs. 2 Z 2 ZaDiG 2018 genannten Tätigkeiten und zur Durchführung aller sonstigen Tätigkeiten, die in Tätigkeiten und zur Durchführung aller sonstigen Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Banktätigkeit entsprechend dem unmittelbarem Zusammenhang mit der Banktätigkeit entsprechend dem jeweiligen Konzessionsumfang stehen oder Hilfstätigkeiten in Bezug auf diese jeweiligen Konzessionsumfang stehen oder Hilfstätigkeiten in Bezug auf diese darstellen, wie insbesondere die Vermittlung von Bausparverträgen, von darstellen, wie insbesondere die Vermittlung von Bausparverträgen, von von Unternehmen und Betrieben, von Investmentfondsanteilen. Eigenmittelanteilen, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Eigenmittelanteilen, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung sowie der Vertrieb von Kreditkarten. Weiters automatischen Datenverarbeitung sowie der Vertrieb von Kreditkarten. Weiters sind sie im Rahmen der devisenrechtlichen Bestimmungen zum Handel mit sind sie im Rahmen der devisenrechtlichen Bestimmungen zum Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Gold berechtigt, ferner zur Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Gold berechtigt, ferner zur Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieter. Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieter. Sie sind auch zur Durchführung der in § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 genannten Sie sind auch zur Durchführung der in § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2007 genannten Tätigkeiten berechtigt. Kreditinstitute, die eine Konzession gemäß Abs. 1 Z 1 und Tätigkeiten berechtigt. Kreditinstitute, die eine Konzession gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 3 oder gemäß Abs. 1 Z 2 haben, sind zur Durchführung der in § 1 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 oder gemäß Abs. 1 Z 2 haben, sind zur Durchführung der in § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 und 6 ZaDiG genannten Zahlungsdienste berechtigt und Kreditinstitute, die eine 5, 7 und 8 ZaDiG 2018 genannten Zahlungsdienste berechtigt und Kreditinstitute, Konzession gemäß Abs. 1 Z 6 haben, sind zur Durchführung der in § 1 Abs. 2 Z 4 die eine Konzession gemäß Abs. 1 Z 6 haben, sind zur Durchführung der in § 1 und 6 ZaDiG genannten Zahlungsdienste berechtigt. Kreditinstitute, die eine Abs. 2 Z 5 ZaDiG 2018 genannten Zahlungsdienste berechtigt. Kreditinstitute, die Konzession gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 oder gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 6 haben, sind eine Konzession gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 oder gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 6 haben, zur Ausgabe von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 berechtigt. Im sind zur Ausgabe von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 berechtigt. Im Übrigen bedarf die gewerbliche Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Übrigen bedarf die gewerbliche Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Abs. 2 ZaDiG und die Ausgabe von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010 Abs. 2 ZaDiG 2018 und die Ausgabe von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 E-

durch Kreditinstitute einer Konzession der FMA, die sich nach den Geldgesetz 2010 durch Kreditinstitute einer Konzession der FMA, die sich nach Konzessionsvoraussetzungen des BWG richtet. Kreditinstitute, die eine den Konzessionsvoraussetzungen des BWG richtet. Kreditinstitute, die eine Konzession gemäß Abs. 1 Z 1, 3, 7 oder 8 haben, sind zur Vermittlung des Konzession gemäß Abs. 1 Z 1, 3, 7 oder 8 haben, sind zur Vermittlung des jeweiligen Bankgeschäfts gemäß Abs. 1 Z 18 lit. a bis d berechtigt.

 $(4) - (6) \dots$

Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten in Österreich

§ 9. (1) – (6) ...

(7) Kreditinstitute gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben die §§ 31 bis 41, 44 Abs. 3 bis 6, 60 bis 63, 65 Zweigstelle ausüben, haben die §§ 31 bis 41, 44 Abs. 3 bis 6, 60 bis 63, 65 Abs. 3a, 66 bis 68, 74 bis 75, 93 Abs. 1, 94, 95 Abs. 3 und 4 sowie je nach ihrem Abs. 3a, 66 bis 68, 74 bis 75, 93 Abs. 1, 94, 95 Abs. 3 und 4 sowie je nach ihrem Geschäftsgegenstand die §§ 36, 38 bis 59, 61 bis 66 und 69 bis 71 WAG 2007, Geschäftsgegenstand die §§ 36, 38 bis 59, 61 bis 66 und 69 bis 71 WAG 2007, die §§ 4 und 26 bis 48 ZaDiG und die übrigen in § 69 genannten Bundesgesetze die §§ 5 und 6 sowie das 3. und 4. Hauptstück des ZaDiG 2018 und die übrigen in und EU-Verordnungen und die auf Grund der vorgenannten Vorschriften § 69 genannten Bundesgesetze und EU-Verordnungen und die auf Grund der erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

(7a) ...

www.parlament.gv.at

(8) Kreditinstitute gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen, haben die §§ 31 bis 41, 66 bis 68, 93 freien Dienstleistungsverkehrs erbringen, haben die §§ 31 bis 41, 66 bis 68, 93 Abs. 1, 94, 95 Abs. 3 und 4 BWG sowie je nach ihrem Geschäftsgegenstand die Abs. 1, 94, 95 Abs. 3 und 4 BWG sowie je nach ihrem Geschäftsgegenstand die §§ 4 und 26 bis 48 ZaDiG, die übrigen in § 69 genannten Bundesgesetze und EU- §§ 5 und 6 sowie das 3. und 4. Hauptstück des ZaDiG 2018, die übrigen in § 69 Verordnungen und die auf Grund der vorgenannten Vorschriften erlassenen genannten Bundesgesetze und EU-Verordnungen und die auf Grund der Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

Verbrauchergirokontoverträge

§ 34. (1) ...

(2) Der Verbrauchergirokontovertrag hat zusätzlich zu den Informationen gemäß ZaDiG zumindest den Jahreszinssatz für Guthaben, sofern diese Information nicht bereits im Rahmen der gemäß § 28 ZaDiG erteilten Informationen gegeben wird, zu enthalten.

(3) ...

Wertstellung

§ 37. (1) Kreditinstitute haben im Geldverkehr mit Verbrauchern im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG Beträge im Zusammenhang mit Spareinlagen, des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG Beträge im Zusammenhang mit Spareinlagen, Kreditkonten oder Girokonten, sofern diese nicht unter den Anwendungsbereich Kreditkonten oder Girokonten, sofern diese nicht unter den Anwendungsbereich

Vorgeschlagene Fassung

jeweiligen Bankgeschäfts gemäß Abs. 1 Z 18 lit. a bis d berechtigt.

 $(4) - (6) \dots$

Kreditinstitute aus Mitgliedstaaten in Österreich

 $\S 9. (1) - (6) \dots$

(7) Kreditinstitute gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten in Österreich über eine vorgenannten Vorschriften erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

(7a) ...

(8) Kreditinstitute gemäß Abs. 1, die Tätigkeiten in Österreich im Wege des vorgenannten Vorschriften erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten.

Verbrauchergirokontoverträge

§ 34. (1) ...

(2) Der Verbrauchergirokontovertrag hat zusätzlich zu den Informationen gemäß ZaDiG 2018 zumindest den Jahreszinssatz für Guthaben, sofern diese Information nicht bereits im Rahmen der gemäß § 48 ZaDiG 2018 erteilten Informationen gegeben wird, zu enthalten.

(3) ...

Wertstellung

§ 37. (1) Kreditinstitute haben im Geldverkehr mit Verbrauchern im Sinn

der §§ 42 und 43 ZaDiG fallen,

1. ...

2. taggleich weiterzuleiten, wobei § 38 ZaDiG anzuwenden ist.

Der Betrag ist unverzüglich nach Einlangen beim Empfängerinstitut am Verbraucherkonto gutzuschreiben und verfügbar zu machen.

(2) In allen übrigen Fällen des Geldverkehrs mit Verbrauchern, die weder Berücksichtigung allfälliger Valutierungsaufträge ein.

Zuordnung der Kosten

§ 69a. $(1) - (7) \dots$

(8) Kreditinstituten, die ausschließlich zum Betrieb eines oder beider der in anzuwenden, dass

1. - 2. ...

www.parlament.gv.at

Zentrales Kreditregister

- § 75. (1) Jedes Kreditinstitut, dessen Forderungen und Anteilsrechte gemäß Z 1 gegenüber einem Schuldner den Betrag von insgesamt mindestens Z 1 gegenüber einem Schuldner den Betrag von insgesamt mindestens 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert erreichen, hat der Oesterreichischen 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert erreichen, hat der Oesterreichischen Nationalbank monatlich zu melden:
 - 1. die Höhe der ungewichteten Forderungen, einschließlich Interbankforderungen, in Form von Aktivposten, außerbilanziellen Geschäften gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus Geschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 8 und 12, § 1 Abs. 2 Z 1 und § 1

Vorgeschlagene Fassung

der §§ 77 und 78 ZaDiG 2018 fallen,

 $1. - 2. \dots$

2. taggleich weiterzuleiten, wobei § 72 ZaDiG 2018 anzuwenden ist.

Der Betrag ist unverzüglich nach Einlangen beim Empfängerinstitut am Verbraucherkonto gutzuschreiben und verfügbar zu machen.

(2) In allen übrigen Fällen des Geldverkehrs mit Verbrauchern, die weder unter Abs. 1 noch unter den Anwendungsbereich des ZaDiG fallen, haben unter Abs. 1 noch unter den Anwendungsbereich des ZaDiG 2018 fallen, haben Kreditinstitute die Beträge spätestens am auf die Verfügbarkeit folgenden Kreditinstitute die Beträge spätestens am auf die Verfügbarkeit folgenden Werktag auf dem Empfängerkonto zu berücksichtigen oder am auf die Werktag auf dem Empfängerkonto zu berücksichtigen oder am auf die Verfügbarkeit folgenden Bankarbeitstag weiterzuleiten. Die Verfügbarkeit tritt Verfügbarkeit folgenden Bankarbeitstag weiterzuleiten. Die Verfügbarkeit tritt sofort bei Erhalt des Betrages oder bei Erhalt des Zahlungsauftrages unter sofort bei Erhalt des Betrages oder bei Erhalt des Zahlungsauftrages unter Berücksichtigung allfälliger Valutierungsaufträge ein.

Zuordnung der Kosten

 $\S 69a.(1) - (7) \dots$

(8) Kreditinstituten, die ausschließlich zum Betrieb eines oder beider der in § 1 Abs. 1 Z 22 und § 103j Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 1 § 1 Abs. 1 Z 22 und § 103j Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Z 5 ZaDiG genannten Geschäfte berechtigt sind, sowie Repräsentanzen Abs. 2 Z 6 ZaDiG 2018 genannten Geschäfte berechtigt sind, sowie von Kreditinstituten (§ 73) ist der in Abs. 4 genannte Mindestbetrag Repräsentanzen von Kreditinstituten (§ 73) ist der in Abs. 4 genannte vorzuschreiben. Die Abs. 1 bis 7 finden auf die Kostenbemessung solcher Mindestbetrag vorzuschreiben. Die Abs. 1 bis 7 finden auf die Kostenbemessung Institute selbst keine Anwendung, jedoch hat die FMA die solchen Instituten solcher Institute selbst keine Anwendung, jedoch hat die FMA die solchen vorgeschriebenen Kosten bei der Bemessung der Kosten für die übrigen Institute Instituten vorgeschriebenen Kosten bei der Bemessung der Kosten für die übrigen im Rechnungskreis 1 gemäß Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen, § 19 Abs. 5 Institute im Rechnungskreis 1 gemäß Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen. und 6 FMABG ist bei der Erlassung der Kostenbescheide mit der Maßgabe § 19 Abs. 5 und 6 FMABG ist bei der Erlassung der Kostenbescheide mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. - 2. ...

Zentrales Kreditregister

- § 75. (1) Jedes Kreditinstitut, dessen Forderungen und Anteilsrechte gemäß Nationalbank monatlich zu melden:
 - 1. die Höhe der ungewichteten Forderungen, einschließlich Interbankforderungen, in Form von Aktivposten, außerbilanziellen Geschäften gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus Geschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 8 und 12, § 1 Abs. 2 Z 1 und § 1

Abs. 2 Z 3, 4 und 6 ZaDiG und Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sowie deren Forderungswert, gegenüber dem Schuldner bestehende titrierte Forderungen, die auszuweisenden Anteilsrechte am Schuldner und sonstige Kreditderivate gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

2. - 5. ...

www.parlament.gv.at

$$(1a) - (9) \dots$$

- § 103j. (1) Berechtigungen zur Erbringung des Geschäftes der Ausgabe und Zahlungsdienste.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2009 [Novelle] gemäß dem BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung Nr. 66/2009 [Novelle] gemäß dem BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2008, bestehende Berechtigungen zur des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2008, bestehende Berechtigungen zur Erbringung des Finanztransfergeschäftes werden in der Weise übergeleitet, dass Erbringung des Finanztransfergeschäftes werden in der Weise übergeleitet, dass § 1 Abs. 1 Z 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2008 der § 1 Abs. 1 Z 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2008 der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 2 Z 5 ZaDiG entspricht.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 107. (1) – (96) ...

Artikel 6 Änderung des E-Geldgesetzes 2010

E-Geld und E-Geld-Emittenten

§ 1. (1) E-Geld bezeichnet jeden elektronisch – darunter auch magnetisch – gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld- gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 2 Z 4 und 5 ZaDiG 2018 und Derivaten gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sowie deren Forderungswert, gegenüber dem Schuldner bestehende titrierte Forderungen, die auszuweisenden Anteilsrechte am Schuldner und sonstige Kreditderivate gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

2. - 5. ...

$$(1a) - (9) \dots$$

- § 103i. (1) Berechtigungen zur Erbringung des Geschäftes der Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks gemäß § 1 Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes Abs. 1 Z 6 BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2008, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2008, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2009 [Novelle] bereits bestehen, bleiben aufrecht und berechtigen BGBl. I Nr. 66/2009 [Novelle] bereits bestehen, bleiben aufrecht und berechtigen auch zur Durchführung der in § 1 Abs. 2 Z 4 und 6 ZaDiG genannten auch zur Durchführung der in § 1 Abs. 2 Z 5 ZaDiG 2018 genannten Zahlungsdienste.
 - (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Berechtigung gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 ZaDiG 2018 entspricht.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 107. (1) – (96) ...

(97) § 1 Abs. 2 Z 7 und Abs. 3, § 9 Abs. 7 und 8, § 34 Abs. 2, Einleitungsteil des § 37 Abs. 1, § 37 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 69a Abs. 8, § 75 Abs. 1 Z 1 sowie § 103j Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 6 Änderung des E-Geldgesetzes 2010

E-Geld und E-Geld-Emittenten

§ 1. (1) E-Geld bezeichnet jeden elektronisch – darunter auch magnetisch –

Zahlungsvorgänge im Sinne von § 3 Z 5 Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG, Zahlungsvorgänge im Sinne von § 4 Z 5 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.

(2) ...

www.parlament.gv.at

(3) Auf den Inhalt der in diesem Bundesgesetz verwendeten Begriffe sind. soweit in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird, die soweit in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird, die Begriffsbestimmungen des ZaDiG anzuwenden.

Ausnahmen

§ 2. (1) - (2) ...

- (3) Kein E-Geld im Sinne dieses Bundesgesetz ist:
- 1. Ein monetärer Wert, der auf Instrumenten gespeichert ist, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller entweder nur für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder nur für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können (§ 2 Abs. 3 Z 11 ZaDiG);
- 2. ein monetärer Wert, der für Zahlungsvorgänge verwendet wird, die über ein Telekommunikations-, ein Digital- oder IT-Gerät ausgeführt werden, wenn die Waren oder Dienstleistungen an ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT-Gerät geliefert werden und mittels eines solchen genutzt werden sollen, vorausgesetzt, dass der Betreiber des Telekommunikations-, Digital- oder IT-Systems oder -Netzes nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen fungiert (§ 2 Abs. 3 Z 12 ZaDiG).
- (4) § 25 Abs. 2 Z 4 findet in Bezug auf die Einhaltung des § 19 Abs. 3 Z 6 Verfahren und Datenverarbeitungssysteme im Sinne des § 19 Abs. 3 Z 4 ZaDiG Verfahren und Datenverarbeitungssysteme im Sinne des § 20 Abs. 3 Z 4 derart Anwendung, dass Vor-Ort-Prüfungen von der FMA durchzuführen sind. ZaDiG 2018 derart Anwendung, dass Vor-Ort-Prüfungen von der FMA §§ 70 Abs. 1a und 1b sowie 79 Abs. 4 BWG diesbezüglich nicht anwendbar.

Vorgeschlagene Fassung

BGBl. I Nr. 66/2009 durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder ZaDiG 2018. BGBl. I Nr. XX/2018 durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.

(2) ...

(3) Auf den Inhalt der in diesem Bundesgesetz verwendeten Begriffe sind, Begriffsbestimmungen des ZaDiG 2018 anzuwenden.

Ausnahmen

§ 2. $(1) - (2) \dots$

- (3) Kein E-Geld im Sinne dieses Bundesgesetz ist:
- 1. Ein monetärer Wert, der auf Instrumenten gespeichert ist, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen nur in den Geschäftsräumen des Ausstellers oder im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Aussteller entweder nur für den Erwerb innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder nur für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können (§ 3 Abs. 3 Z 11 ZaDiG 2018);
- 2. ein monetärer Wert, der für Zahlungsvorgänge verwendet wird, die über ein Telekommunikations-, ein Digital- oder IT-Gerät ausgeführt werden, wenn die Waren oder Dienstleistungen an ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT-Gerät geliefert werden und mittels eines solchen genutzt werden sollen, vorausgesetzt, dass der Betreiber des Telekommunikations-, Digital- oder IT-Systems oder -Netzes nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen fungiert (§ 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018).
- (4) § 25 Abs. 2 Z 4 findet in Bezug auf die Einhaltung des § 20 Abs. 3 Z 6 ZaDiG, der §§ 40 bis 41 BWG sowie der Verordnung (EG) 1781/2006 ZaDiG 2018, der §§ 40 bis 41 BWG sowie der Verordnung (EG) 1781/2006 einschließlich der mit diesen Bestimmungen im Zusammenhang stehenden einschließlich der mit diesen Bestimmungen im Zusammenhang stehenden Abweichend von § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sind die durchzuführen sind. Abweichend von § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sind die §§ 70 Abs. 1a und 1b sowie 79 Abs. 4 BWG

Erfordernis und Umfang der Konzession

§ 3. (1) – (2) ...

- (3) Weiters dürfen E-Geld-Institute folgende Tätigkeiten ausüben, soweit ihre Zulassung sie dazu berechtigt:
 - 1. Die Erbringung der in § 1 Abs. 2 ZaDiG genannten Zahlungsdienste, wobei § 5 Abs. 3 und 4 ZaDiG (Verbot des Einlagengeschäftes) anzuwenden ist, sofern die entgegengenommenen Geldbeträge nicht mit der Ausgabe von E-Geld in Verbindung stehen;
 - 2. die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 Z 3, 4 oder 6 ZaDiG unter den in § 5 Abs. 5 ZaDiG genannten Bedingungen, wobei
 - a) die Kredite nicht aus den für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen und gemäß § 12 gehaltenen Geldbeträgen gewährt werden dürfen und
 - b) die Bestimmungen des ABGB, des Konsumentenschutzgesetzes KSchG, BGBl. Nr. 140/1979 betreffend den Verbraucherkredit sowie des Verbraucherkreditgesetzes VKrG, BGBl. I Nr. 28/2010 unberührt bleiben;

3. ...

www.parlament.gv.at

- 4. den Betrieb von Zahlungssystemen im Sinne von § 3 Z 6 ZaDiG unbeschadet von § 4 ZaDiG;
- 5. ...
- $(4) (6) \dots$

Konzessionsantrag und Konzessionserteilung

- § 4. (1) Für die Beantragung einer Konzession als E-Geld-Institut ist das Verfahren gemäß § 6 ZaDiG anzuwenden, wobei hinsichtlich
 - 1. der Information über das Geschäftsmodell (§ 6 Abs. 1 Z 1 ZaDiG) anzugeben ist, wie die Ausgabe von E-Geld erfolgen soll und ob auch Zahlungsdienste unter konkreter Bezeichnung und Beschreibung derselben erbracht werden sollen:
 - 2. ...
 - 3. der Maßnahmen zum Schutz der Kundengelder (§ 6 Abs. 1 Z 4 ZaDiG)

Vorgeschlagene Fassung

diesbezüglich nicht anwendbar.

Erfordernis und Umfang der Konzession

§ 3. (1) – (2) ...

- (3) Weiters dürfen E-Geld-Institute folgende Tätigkeiten ausüben, soweit ihre Zulassung sie dazu berechtigt:
 - 1. Die Erbringung der in § 1 Abs. 2 ZaDiG 2018 genannten Zahlungsdienste, wobei § 7 Abs. 3, 4 und 5 ZaDiG 2018 (Verbot des Einlagengeschäftes) anzuwenden ist, sofern die entgegengenommenen Geldbeträge nicht mit der Ausgabe von E-Geld in Verbindung stehen;
 - 2. die Gewährung von Krediten im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 oder 5 ZaDiG 2018 unter den in § 7 Abs. 6 ZaDiG 2018 genannten Bedingungen, wobei
 - a) die Kredite nicht aus den für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen und gemäß § 12 gehaltenen Geldbeträgen gewährt werden dürfen und
 - b) die Bestimmungen des ABGB, des Konsumentenschutzgesetzes KSchG, BGBl. Nr. 140/1979 betreffend den Verbraucherkredit sowie des Verbraucherkreditgesetzes VKrG, BGBl. I Nr. 28/2010 unberührt bleiben;
 - 3. ...
 - 4. den Betrieb von Zahlungssystemen im Sinne von § 4 Z 7 ZaDiG 2018 unbeschadet von § 5 ZaDiG 2018;
 - 5. ...
 - $(4) (6) \dots$

Konzessionsantrag und Konzessionserteilung

- § 4. (1) Für die Beantragung einer Konzession als E-Geld-Institut ist das Verfahren gemäß § 9 ZaDiG 2018 anzuwenden, wobei hinsichtlich
 - 1. der Information über das Geschäftsmodell (§ 9 Abs. 1 Z 1 ZaDiG 2018) anzugeben ist, wie die Ausgabe von E-Geld erfolgen soll und ob auch Zahlungsdienste unter konkreter Bezeichnung und Beschreibung derselben erbracht werden sollen:
 - 2. ...
 - 3. der Maßnahmen zum Schutz der Kundengelder (§ 9 Abs. 1 Z4

- a) bezüglich der Ausgabe von E-Geld Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der E-Geld-Inhaber gemäß § 12 und
- b) bezüglich der Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 ZaDiG Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge Zahlungsdienstnutzer gemäß § 17 ZaDiG

zu beschreiben sind;

- 4. der Geschäftsleiter (§ 6 Abs. 1 Z 9 ZaDiG) im Hinblick auf ihre fachliche Eignung nachzuweisen ist, dass diese angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausgabe von E-Geld und, falls auch Zahlungsdienste erbracht werden sollen, dass die Geschäftsleiter auch dafür über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- (2) Ein E-Geld-Institut, das seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hat und in seinem Sitzstaat zur Ausgabe von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 berechtigt ist (ausländisches E-Geld-Institut), und einen Antrag auf und Informationen anzuschließen:

1. - 5. ...

www.parlament.gv.at

- (3) Bei der Erteilung einer Konzession ist § 7 Abs. 1 und 2 ZaDiG mit der Maßgabe anzuwenden, dass hinsichtlich
 - 1. der Organisationsanforderungen (§ 7 Abs. 1 Z 3 ZaDiG) auf die Art der Ausgabe von E-Geld und die sonst gemäß § 3 Abs. 3 beabsichtigten Tätigkeiten, insbesondere Zahlungsdienste, abzustellen ist;
 - 2. des Anfangskapitals (§ 7 Abs. 1 Z 7 ZaDiG) den Geschäftsleitern ein Betrag von 350 000 Euro (§ 11 Abs. 1) unbeschränkt und ohne Belastung im Inland zur freien Verfügung zu stehen hat;
 - 3. der Maßnahmen zum Schutz der Kundengelder (§ 7 Abs. 1 Z 8 ZaDiG)
 - a) bezüglich der Ausgabe von E-Geld die Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der E-Geld-Inhaber gemäß § 12 und
 - b) bezüglich der Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2

Vorgeschlagene Fassung

ZaDiG 2018)

- a) bezüglich der Ausgabe von E-Geld Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der E-Geld-Inhaber gemäß § 12 und
- b) bezüglich der Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 ZaDiG 2018 Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer gemäß § 18 ZaDiG 2018

zu beschreiben sind;

- 4. der Geschäftsleiter (§ 9 Abs. 1 Z 14 ZaDiG 2018) im Hinblick auf ihre fachliche Eignung nachzuweisen ist, dass diese angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausgabe von E-Geld und, falls auch Zahlungsdienste erbracht werden sollen, dass die Geschäftsleiter auch dafür über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- (2) Ein E-Geld-Institut, das seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hat und in seinem Sitzstaat zur Ausgabe von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 berechtigt ist (ausländisches E-Geld-Institut), und einen Antrag auf Erteilung einer Konzession für den Betrieb einer inländischen Zweigstelle stellt. Erteilung einer Konzession für den Betrieb einer inländischen Zweigstelle stellt, hat zusätzlich zu den Informationen gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 4 dieses hat zusätzlich zu den Informationen gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 4 dieses Bundesgesetzes und § 6 Abs. 1 Z 2, 5, 6, 7, 8, 11, 12 ZaDiG folgende Angaben Bundesgesetzes und § 9 Abs. 1 Z 2, 5 bis 13, 16 und 17 ZaDiG 2018 folgende Angaben und Informationen anzuschließen:

1. - 5. ...

- (3) Bei der Erteilung einer Konzession ist § 10 Abs. 1 und 2 ZaDiG 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass hinsichtlich
 - 1. der Organisationsanforderungen (§ 10 Abs. 1 Z 3 ZaDiG 2018) auf die Art der Ausgabe von E-Geld und die sonst gemäß § 3 Abs. 3 beabsichtigten Tätigkeiten, insbesondere Zahlungsdienste, abzustellen ist:
 - 2. des Anfangskapitals (§ 10 Abs. 1 Z 7 ZaDiG 2018) den Geschäftsleitern ein Betrag von 350 000 Euro (§ 11 Abs. 1) unbeschränkt und ohne Belastung im Inland zur freien Verfügung zu stehen hat:
 - 3. der Maßnahmen zum Schutz der Kundengelder (§ 10 Abs. 1 Z8 ZaDiG 2018)
 - a) bezüglich der Ausgabe von E-Geld die Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der E-Geld-Inhaber gemäß § 12 und
 - b) bezüglich der Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2

ZaDiG die Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer gemäß § 17 ZaDiG

zufrieden stellend sein müssen:

- 4. der Geschäftsleiter keine Ausschließungsgründe (§ 7 Abs. 1 Z 12 ZaDiG) als Geschäftsleiter eines Zahlungsinstitutes oder E-Geld-Institutes in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen dürfen;
- 5. der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter (§ 7 Abs. 1 Z 11 ZaDiG) mindestens einer die für den Betrieb des E-Geld-Institutes erforderlichen Erfahrungen und in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den beantragten Geschäften gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Z 1 haben muss, und keinen anderen Hauptberuf (§ 7 Abs. 1 Z 15 ZaDiG) außerhalb des Bankwesens, Zahlungsdienstewesens oder E-Geldwesens ausüben darf;
- 6. der Satzung keine Bestimmungen (§ 7 Abs. 1 Z 16 ZaDiG) enthalten sein dürfen, die die Sicherheit der dem E-Geld-Institut anvertrauten Geldbeträge und die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 2 (Ausgabe von E-Geld) und gegebenenfalls § 3 Abs. 3 Z 1 (Zahlungsdienste) nicht gewährleisten;

7. ...

www.parlament.gv.at

(4) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen: sie gemäß § 6 Abs. 2 vorzunehmen.

(5)-(6)...

Konzessionsrücknahme und Erlöschen der Konzession

- § 5. (1) Hinsichtlich der Rücknahme der Konzession ist § 8 ZaDiG anzuwenden, wobei
 - 1. § 8 Abs. 2 Z 3 ZaDiG mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Konzession auch zurückzunehmen ist, wenn eine Fortsetzung der Ausgabe von E-Geld oder der Zahlungsdienste durch ein E-Geldinstitut eine Gefährdung für die Stabilität des Zahlungssystems darstellen würde;

Vorgeschlagene Fassung

ZaDiG 2018 die Maßnahmen zum Schutz der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer gemäß § 18 ZaDiG 2018

zufrieden stellend sein müssen:

- 4. der Geschäftsleiter keine Ausschließungsgründe (§ 10 Abs. 1 Z 12 ZaDiG 2018) als Geschäftsleiter eines Zahlungsinstitutes oder E-Geld-Institutes in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen dürfen;
- 5. der fachlichen Eignung der Geschäftsleiter (§ 10 Abs. 1 Z 11 ZaDiG 2018) mindestens einer die für den Betrieb des E-Geld-Institutes erforderlichen Erfahrungen und in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den beantragten Geschäften gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Z 1 haben muss, und keinen anderen Hauptberuf (§ 10 Z 15 ZaDiG 2018) außerhalb des Bankwesens, Zahlungsdienstewesens oder E-Geldwesens ausüben darf;
- 6. der Satzung keine Bestimmungen (§ 10 Abs. 1 Z 16 ZaDiG 2018) enthalten sein dürfen, die die Sicherheit der dem E-Geld-Institut anvertrauten Geldbeträge und die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte gemäß § 1 Abs. 2 (Ausgabe von E-Geld) und gegebenenfalls § 3 Abs. 3 Z 1 (Zahlungsdienste) nicht gewährleisten:

7. . . .

(4) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen: sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden, auf die kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden, auf die Ausgabe von E-Geld entweder alleine oder zusammen mit einem einzelnen oder Ausgabe von E-Geld entweder alleine oder zusammen mit einem einzelnen oder mehreren Zahlungsdiensten des § 1 Abs. 2 ZaDiG lauten und Teile von einzelnen mehreren Zahlungsdiensten des § 1 Abs. 2 ZaDiG 2018 lauten und Teile von Zahlungsdiensten aus dem Konzessionsumfang ausnehmen. Gleichzeitig mit der einzelnen Zahlungsdiensten aus dem Konzessionsumfang ausnehmen. Konzessionserteilung hat die FMA die Eintragung im E-Geld-Institutsregister Gleichzeitig mit der Konzessionserteilung hat die FMA die Eintragung im E-Geld-Institutsregister gemäß § 6 Abs. 2 vorzunehmen.

(5)-(6)...

Konzessionsrücknahme und Erlöschen der Konzession

- § 5. (1) Hinsichtlich der Rücknahme der Konzession ist § 11 ZaDiG 2018 anzuwenden, wobei
 - 1. § 11 Abs. 2 Z 3 ZaDiG 2018 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Konzession auch zurückzunehmen ist, wenn eine Fortsetzung der Ausgabe von E-Geld oder der Zahlungsdienste durch ein E-Geldinstitut eine Gefährdung für die Stabilität des Zahlungssystems darstellen würde;

- 2. § 8 Abs. 2 Z 4 ZaDiG mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Konzession zurückzunehmen ist, wenn das E-Geld-Institut die in § 5 Abs. 5 ZaDiG oder in § 3 Abs. 3 Z 2 lit. a dieses Bundesgesetzes festgesetzten Beschränkungen für die Gewährung von Krediten überschreitet oder entgegen § 3 Abs. 4 Einlagen entgegennimmt oder entgegen § 17 E-Geld über dem Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrages ausgibt.
- (2) Hinsichtlich des Erlöschens der Konzession ist § 9 ZaDiG anzuwenden, wobei der Verweis auf § 4 Abs. 4 anstelle des Verweises auf § 7 Abs. 3 ZaDiG anzuwenden, wobei der Verweis auf § 4 Abs. 4 anstelle des Verweises auf § 10 tritt.

(3) ...

www.parlament.gv.at

Firmenbuch und E-Geld-Institutsregister

§ 6. (1) ...

(2) Die FMA hat ein öffentliches Register der zugelassenen E-Geld-Institute. ihrer Agenten und Zweigstellen einzurichten, in das alle E-Geld-Institute mit Sitz ihrer Agenten und Zweigstellen einzurichten, in das alle E-Geld-Institute mit Sitz in Österreich einzutragen sind und das auf der Internet-Seite der FMA eingesehen in Österreich einzutragen sind und das auf der Internet-Seite der FMA eingesehen Firma, dem Konzessionsumfang und Sitz des E-Geld-Institutes ist auch die Firma, dem Konzessionsumfang und Sitz des E-Geld-Institutes ist auch die Firmenbuchnummer, soweit sie der FMA mitgeteilt wurde, anzugeben. Sofern Firmenbuchnummer, soweit sie der FMA mitgeteilt wurde, anzugeben. Sofern das E-Geld-Institut seine Dienste über Agenten oder Zweigstellen erbringt, sind das E-Geld-Institut seine Dienste über Agenten oder Zweigstellen erbringt, sind sofern eine solche der FMA mitgeteilt wurde, anzugeben. Die FMA kann weiters sofern eine solche der FMA mitgeteilt wurde, anzugeben. Die FMA kann weiters in dieser Datenbank ein Verzeichnis der E-Geld-Institute aus Mitgliedstaaten in dieser Datenbank ein Verzeichnis der E-Geld-Institute aus Mitgliedstaaten führen, die im Inland zur Ausgabe von E-Geld und gegebenenfalls zur führen, die im Inland zur Ausgabe von E-Geld und gegebenenfalls zur Erbringung von Zahlungsdiensten im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder über Erbringung von Zahlungsdiensten im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder über eine Zweigstelle berechtigt sind, soweit diese Tätigkeiten im Inland gemäß Art. 3 eine Zweigstelle berechtigt sind, soweit diese Tätigkeiten im Inland gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG in Verbindung mit Art. 25 der Richtlinie Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG in Verbindung mit Art. 28 der 2007/64/EG notifiziert wurden.

 $(3) - (4) \dots$

Änderung der Konzessionsgrundlagen

§ 7. (1) Das E-Geld-Institut hat der FMA unverzüglich jede für die Konzessionserteilung maßgebliche Änderung schriftlich anzuzeigen, - wobei im Konzessionserteilung maßgebliche Änderung schriftlich anzuzeigen, - wobei im

Vorgeschlagene Fassung

- 2. § 11 Abs. 2 Z 4 ZaDiG 2018 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Konzession zurückzunehmen ist, wenn das E-Geld-Institut die in § 7 Abs. 6 ZaDiG 2018 oder in § 3 Abs. 3 Z 2 lit. a dieses Bundesgesetzes festgesetzten Beschränkungen für die Gewährung von Krediten überschreitet oder entgegen § 3 Abs. 4 Einlagen entgegennimmt oder entgegen § 17 E-Geld über dem Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrages ausgibt.
- (2) Hinsichtlich des Erlöschens der Konzession ist § 12 ZaDiG 2018 Abs. 3 ZaDiG 2018 tritt.

(3) ...

Firmenbuch und E-Geld-Institutsregister

§ 6. (1) ...

(2) Die FMA hat ein öffentliches Register der zugelassenen E-Geld-Institute. werden kann und regelmäßig aktualisiert wird. Die Eintragung hat unverzüglich werden kann und regelmäßig aktualisiert wird. Die Eintragung hat unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft des Konzessionsbescheides zu erfolgen. Neben der nach Eintritt der Rechtskraft des Konzessionsbescheides zu erfolgen. Neben der auch diese unter Angabe von Name oder Firma, Sitz und Firmenbuchnummer, auch diese unter Angabe von Name oder Firma, Sitz und Firmenbuchnummer, Richtlinie (EU) 2015/2366 notifiziert wurden.

(3)-(4)...

Änderung der Konzessionsgrundlagen

§ 7. (1) Das E-Geld-Institut hat der FMA unverzüglich jede für die Fall einer Beschlussfassung das Eintreten der Wirksamkeit des Fall einer Beschlussfassung das Eintreten der Wirksamkeit des

Beschlussgegenstandes nicht abzuwarten ist, - und zwar:

- 1. ...
- 2. jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 9, 10, 13 und 15 ZaDiG bei bestehenden Geschäftsleitern;
- 3. jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter sowie die Einhaltung von § 7 Abs. 1 Z 9 bis 15 ZaDiG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Z 4 und 5 dieses Bundesgesetzes;
- 4. 14. ...

www.parlament.gv.at

(2) Das E-Geld-Institut hat der FMA im Voraus jede wesentliche Änderung ZaDiG) anzuzeigen.

E-Geld-Institute aus Mitgliedstaaten in Österreich

- § 9. (1) Die Ausgabe von E-Geld gemäß Art. 2 Nummer 2 der Richtlinie 2007/64/EG können von einem E-Geld-Institut im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2015/2366 können von einem E-Geld-Institut im Sinne von Art. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/110/EG, das in einem anderen Mitgliedstaat (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/110/EG, das in einem anderen Z 5 BWG) zugelassen ist, nach Maßgabe der Richtlinie 2009/110/EG in Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 BWG) zugelassen ist, nach Maßgabe der Richtlinie Österreich über eine Zweigstelle erbracht oder ausgeübt oder im Wege der 2009/110/EG in Österreich über eine Zweigstelle erbracht oder ausgeübt oder im berechtigt. Nebendienstleistungen gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 bis 4 dürfen nur im berechtigt. Nebendienstleistungen gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 bis 4 dürfen nur im Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld oder der Erbringung von Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld oder der Erbringung von Zahlungsdiensten erbracht werden. Nebentätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 5 Zahlungsdiensten erbracht werden. Nebentätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 5 sind nicht von den Bestimmungen der Dienstleistungs- und sind nicht von den Bestimmungen der Dienstleistungs-Niederlassungsfreiheit nach diesem Bundesgesetz erfasst. Es findet das Verfahren Niederlassungsfreiheit nach diesem Bundesgesetz erfasst. Es findet das Verfahren gemäß § 12 Abs. 2, 4, 5 bis 7 und § 14 Abs. 1 bis 4 ZaDiG Anwendung.
- (2) E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (§ 3 Z 3 ZaDiG), die Tätigkeiten in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben die in Österreich über eine Zweigstelle ausüben, haben die Bestimmungen des 3. Bestimmungen des 3. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes sowie die §§ 36, 40 Hauptstückes dieses Bundesgesetzes sowie die §§ 36, 40 bis 41 BWG und sofern bis 41 BWG und sofern sie auch Zahlungsdienste erbringen, die Bestimmungen sie auch Zahlungsdienste erbringen, die Bestimmungen des 3. und des 3. Hauptstückes des ZaDiG sowie die auf Grund dieser Bestimmungen 4. Hauptstückes des ZaDiG 2018 sowie die auf Grund dieser Bestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

Beschlussgegenstandes nicht abzuwarten ist, - und zwar:

- 1. ...
- 2. jede Änderung der Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 9, 10, 13 und 15 ZaDiG 2018 bei bestehenden Geschäftsleitern;
- 3. jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter sowie die Einhaltung von § 10 Abs. 1 Z 9 bis 15 ZaDiG 2018 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Z 4 und 5 dieses Bundesgesetzes;
- 4. 14. ...
- (2) Das E-Geld-Institut hat der FMA im Voraus jede wesentliche Änderung der zur Sicherung der Kundengelder getroffenen Maßnahmen, die für der zur Sicherung der Kundengelder getroffenen Maßnahmen, die für ausgegebenes E-Geld entgegengenommen worden sind, wie insbesondere die ausgegebenes E-Geld entgegengenommen worden sind, wie insbesondere die Änderung der Methode der Sicherung (§ 17 Abs. 1 Z 1 oder 2 ZaDiG), die Änderung der Methode der Sicherung (§ 18 Abs. 1 Z 1 oder 2 ZaDiG 2018), die Änderung des Kreditinstitutes, bei dem die Beträge hinterlegt werden oder das die Änderung des Kreditinstitutes, bei dem die Beträge hinterlegt werden oder das die Beträge garantiert (§ 17 Abs. 1 ZaDiG) oder der Versicherung (§ 17 Abs. 1 Z 2 Beträge garantiert (§ 18 Abs. 1 ZaDiG 2018) oder der Versicherung (§ 18 Abs. 1 Z 2 ZaDiG 2018) anzuzeigen.

E-Geld-Institute aus Mitgliedstaaten in Österreich

- § 9. (1) Die Ausgabe von E-Geld gemäß Art. 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG sowie Zahlungsdienste gemäß Art. 4 Nummer 3 der Richtlinie 2009/110/EG sowie Zahlungsdienste gemäß Art. 4 Nummer 3 der Dienstleistungsfreiheit erbracht werden, soweit seine Zulassung es dazu Wege der Dienstleistungsfreiheit erbracht werden, soweit seine Zulassung es dazu gemäß § 27 Abs. 2, 4 und 5, § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 30 Abs. 1 und 3 bis 5 ZaDiG 2018 Anwendung.
 - (2) E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die Tätigkeiten

Tätigkeiten in Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, haben Tätigkeiten in Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben, haben die §§ 40 bis 41 BWG sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen die §§ 40 bis 41 BWG sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten. Die Pflichten gemäß § 40 Abs. 2 und Verordnungen und Bescheide einzuhalten. Die Pflichten gemäß § 40 Abs. 2 und 2a Z 1 BWG sind, soweit sie sich an Kunden richten, von den Kunden solcher E- 2a Z 1 BWG sind, soweit sie sich an Kunden richten, von den Kunden solcher E-Geld-Institute, die Tätigkeiten in Österreich im Rahmen der Dienst- oder Geld-Institute, die Tätigkeiten in Österreich im Rahmen der Dienst- oder Niederlassungsfreiheit erbringen, einzuhalten.

Österreichische E-Geld-Institute in Mitgliedstaaten

§ 10. Jedes E-Geld-Institut gemäß § 3 Abs. 2, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates eine Zweigstelle errichten möchte oder im Rahmen der anderen Mitgliedstaates eine Zweigstelle errichten möchte oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit E-Geld-Dienste oder Zahlungsdienste erbringen möchte. hat dies zuvor der FMA schriftlich anzuzeigen. Dabei findet das Verfahren gemäß §§ 13 und 14 Abs. 5 und 6 ZaDiG Anwendung.

Eigenmittel

- (3) E-Geld-Institute haben jederzeit ausreichende Eigenmittel zu halten. Abgesehen von den Bestimmungen über das Anfangskapital gemäß § 4 Abs. 3 Abgesehen von den Bestimmungen über das Anfangskapital gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit Abs. 1 dieser Bestimmung haben E-Geld-Institute Z 2 in Verbindung mit Abs. 1 dieser Bestimmung haben E-Geld-Institute jederzeit zumindest Eigenmittel in einer Höhe zu halten, die nach folgenden Methoden berechnet wird:
 - 1. Für die Erbringung von Zahlungsdiensten (§ 3 Abs. 3 Z 1), die nicht mit der Ausgabe von E-Geld in Verbindung stehen, sind die Eigenmittel nach einer der drei in § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ZaDiG genannten Methoden (Methode A, B oder C) zu berechnen. Die Festlegung der geeigneten Methode hat nach dem in § 16 Abs. 3 und 4 ZaDiG festgelegten Verfahren zu erfolgen.

2. ...

www.parlament.gv.at

Die Eigenmittel gemäß Z 1 und 2 müssen kumulativ vorliegen.

$$(4) - (7) \dots$$

Sicherung der Kundengelder

- § 12. (1) E-Geld-Institute haben die Geldbeträge,
- 1. die sie für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben oder
- 2. die sie im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten (§ 3 Abs. 3

Vorgeschlagene Fassung

erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten. E-Geld-Institute, die erlassenen Verordnungen und Bescheide einzuhalten. E-Geld-Institute, die Niederlassungsfreiheit erbringen, einzuhalten.

Österreichische E-Geld-Institute in Mitgliedstaaten

§ 10. Jedes E-Geld-Institut gemäß § 3 Abs. 2, das im Hoheitsgebiet eines Dienstleistungsfreiheit E-Geld-Dienste oder Zahlungsdienste erbringen möchte, hat dies zuvor der FMA schriftlich anzuzeigen. Dabei findet das Verfahren gemäß § 28, § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 ZaDiG 2018 Anwendung.

Eigenmittel

- (3) E-Geld-Institute haben jederzeit ausreichende Eigenmittel zu halten. jederzeit zumindest Eigenmittel in einer Höhe zu halten, die nach folgenden Methoden berechnet wird:
 - 1. Für die Erbringung von Zahlungsdiensten (§ 3 Abs. 3 Z 1), die nicht mit der Ausgabe von E-Geld in Verbindung stehen, sind die Eigenmittel nach einer der drei in § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ZaDiG 2018 genannten Methoden (Methode A, B oder C) zu berechnen. Die Festlegung der geeigneten Methode hat nach dem in § 17 Abs. 3 und 4 ZaDiG 2018 festgelegten Verfahren zu erfolgen.

2. ...

Die Eigenmittel gemäß Z 1 und 2 müssen kumulativ vorliegen.

$$(4)-(7)$$
 ...

Sicherung der Kundengelder

- § 12. (1) E-Geld-Institute haben die Geldbeträge,
- 1. die sie für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben oder
- 2. die sie im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten (§ 3 Abs. 3

Z 1), die nicht mit der Ausgabe von E-Geld in Verbindung stehen, für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben,

tatsächliche Situation des E-Geld-Institutes vorschreiben.

(2) Sofern Geldbeträge zum Zweck der Ausgabe von E-Geld (Abs. 1 Z 1) sind diese Geldbeträge, sobald sie einem Zahlungskonto (§ 3 Z 13 ZaDiG) eines E-Geld-Instituts gutgeschrieben oder gegebenenfalls einem E-Geld-Institut gemäß den in den §§ 42 und 43 ZaDiG festgelegten Anforderungen betreffend die Ausführungszeit in anderer Form zur Verfügung gestellt wurden, spätestens aber fünf Geschäftstage (§ 3 Z 24 ZaDiG) nach der Ausgabe des E-Geldes, gemäß dieser Bestimmung zu sichern.

Organisations- und Sorgfaltsanforderungen

- § 13. (1) Die §§ 18, 19 Abs. 1 bis 3, §§ 20 und 21 ZaDiG sowie die §§ 36, 40 ZaDiG auf die zahlungsdienstgeschäftlichen sowohl und 2a Z 1 BWG ist auch auf die Kunden von E-Geld-Instituten anzuwenden.
- (2) E-Geld-Institute sowie die für sie tätigen Personen sind zur erfahren haben, außer

1. - 3. ...

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

Z 1), die nicht mit der Ausgabe von E-Geld in Verbindung stehen, für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben,

gemäß § 17 Abs. 1, 2 und 4 ZaDiG zu sichern. § 17 Abs. 3 ZaDiG betreffend den gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 4 ZaDiG 2018 zu sichern. § 18 Abs. 3 ZaDiG 2018 Nachweis über die ausreichenden Sicherungsmaßnahmen ist ebenfalls betreffend den Nachweis über die ausreichenden Sicherungsmaßnahmen ist anzuwenden. Die FMA kann auch nach Anhörung des E-Geld-Instituts eine ebenfalls anzuwenden. Die FMA kann auch nach Anhörung des E-Geld-Instituts bestimmte Sicherungsmethode (Variante A gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 ZaDiG oder eine bestimmte Sicherungsmethode (Variante A gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 Variante B gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 ZaDiG) unter Bedachtnahme auf die ZaDiG 2018 oder Variante B gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 ZaDiG 2018) unter Bedachtnahme auf die tatsächliche Situation des E-Geld-Institutes vorschreiben.

(2) Sofern Geldbeträge zum Zweck der Ausgabe von E-Geld (Abs. 1 Z 1) durch Zahlung mittels eines Zahlungsinstrumentes entgegengenommen werden, durch Zahlung mittels eines Zahlungsinstrumentes entgegengenommen werden, sind diese Geldbeträge, sobald sie einem Zahlungskonto (§ 4 Z 12 ZaDiG 2018) eines E-Geld-Instituts gutgeschrieben oder gegebenenfalls einem E-Geld-Institut gemäß den in den §§ 77 und 78 ZaDiG 2018 festgelegten Anforderungen betreffend die Ausführungszeit in anderer Form zur Verfügung gestellt wurden, spätestens aber fünf Geschäftstage (§ 4 Z 34 ZaDiG 2018) nach der Ausgabe des E-Geldes, gemäß dieser Bestimmung zu sichern.

Organisations- und Sorgfaltsanforderungen

- § 13. (1) Die § 20 Abs. 1 bis 4, §§ 21, 24 und 26 ZaDiG 2018 sowie die bis 41, § 42 Abs. 1, 2, 3, 4 Z 1, 3 und Abs. 5, 6 und 7 BWG und § 78 Abs. 8 und § 36, 40 bis 41, § 42 Abs. 1, 2, 3, 4 Z 1, 3 und Abs. 5, 6 und 7 BWG und § 78 Abs. 8 und 9 BWG sind auf E-Geld-Institute anzuwenden, wobei hinsichtlich \(\graphi 19 Abs. \) 1 und \(\text{Abs. 8 und 9 BWG sind auf E-Geld-Institute anzuwenden, wobei hinsichtlich \) und § 20 Abs. 1, 2 und 4 ZaDiG 2018 sowohl auf die zahlungsdienstgeschäftlichen zahlungsdienstbetrieblichen als auch auf die E-Geld-geschäftlichen und E-Geld- und zahlungsdienstbetrieblichen als auch auf die E-Geld-geschäftlichen und Ebetrieblichen Risiken Bedacht zu nehmen ist; § 42 Abs. 3 BWG ist mit der Geld-betrieblichen Risiken Bedacht zu nehmen ist; § 42 Abs. 3 BWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Erfordernis von mindestens zwei Maßgabe anzuwenden, dass das Erfordernis von mindestens zwei Geschäftsleitern nur dann gilt, wenn das E-Geld-Institut auf Grund seiner Größe Geschäftsleitern nur dann gilt, wenn das E-Geld-Institut auf Grund seiner Größe und Organisation tatsächlich mindestens zwei Geschäftsleiter hat. § 40 Abs. 2 und Organisation tatsächlich mindestens zwei Geschäftsleiter hat. § 40 Abs. 2 und 2a Z 1 BWG ist auch auf die Kunden von E-Geld-Instituten anzuwenden.
- (2) E-Geld-Institute sowie die für sie tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über Geheimnisse verpflichtet, die sie ausschließlich im Verschwiegenheit über Geheimnisse verpflichtet, die sie ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld (§ 1 Abs. 1) oder aus Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld (§ 1 Abs. 1) oder aus Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 ZaDiG), die sie im Auftrag ihrer Kunden ausführen, Zahlungsdiensten (§ 1 Abs. 2 ZaDiG 2018), die sie im Auftrag ihrer Kunden ausführen, erfahren haben, außer

1. - 3. ...

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

§ 14. (1) – (2) ...

www.parlament.gv.at

(3) Der Jahresabschluss und, soweit erforderlich, der Lagebericht oder der

Vorgeschlagene Fassung Rechnungslegung und Abschlussprüfung

§ **14.** (1) – (2) ...

(3) Der Jahresabschluss und, soweit erforderlich, der Lagebericht oder der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht von E-Geld-Instituten sowie die Konzernabschluss und der Konzernlagebericht von E-Geld-Instituten sowie die Beachtung des § 3 Abs. 3 und 4, des § 4 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in Beachtung des § 3 Abs. 3 und 4, des § 4 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z 6 ZaDiG, des § 4 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z 11 ZaDiG 2018, des § 4 Abs. 3 dieses Verbindung mit § 7 Abs. 1 Z 3 ZaDiG, der § § 7, 11, 12, 14 Abs. 1, 15, 16 Abs. 2 Bundesgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z 3 ZaDiG 2018, der § § 7, 11, 12, und 20 sowie der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes, der §§ 18, 19, 21 14 Abs. 1, 15, 16 Abs. 2 und 20 sowie der sonstigen Vorschriften dieses und 22 ZaDiG, der §§ 40 bis 41 BWG sowie der Verpflichtungen des E-Geld- Bundesgesetzes, der §§ 20 bis 22 und 24 ZaDiG 2018, der §§ 40 bis 41 BWG Institutes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von sowie der Verpflichtungen des E-Geld-Institutes gemäß der Verordnung (EG) Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers sind von einem Abschlussprüfer zu Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei prüfen. Diese Prüfung umfasst die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Geldtransfers sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Diese Prüfung umfasst Rechnungs- und Kontrollverfahren (§ 13 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in die Organisationsstruktur und die Verwaltungs-, Rechnungs- und Verbindung mit § 19 Abs. 1 ZaDiG), die die Geschäftsleiter im Hinblick auf die Kontrollverfahren (§ 13 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 20 angeführten Bestimmungen eingerichtet haben. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in Abs. 1 und 4 ZaDiG 2018), die die Geschäftsleiter im Hinblick auf die einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss (aufsichtlicher angeführten Bestimmungen eingerichtet haben. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in Prüfungsbericht für E-Geld-Institute) darzustellen. Das Ergebnis der Prüfung über einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss (aufsichtlicher die Beachtung des § 3 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 11, 12 und 14 Abs. 1 dieses Prüfungsbericht für E-Geld-Institute) darzustellen. Das Ergebnis der Prüfung über Bundesgesetzes ist mit einer positiven Zusicherung, das Ergebnis der Prüfung die Beachtung des § 3 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 11, 12 und 14 Abs. 1 dieses über die Beachtung des § 4 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 6 Bundesgesetzes ist mit einer positiven Zusicherung, das Ergebnis der Prüfung Abs. 1 Z 6 ZaDiG, des § 4 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 7 über die Beachtung des § 4 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z 3 ZaDiG, der §§ 7, 15, 16 Abs. 2 und 20 dieses Bundesgesetzes, der Abs. 1 Z 11 ZaDiG 2018, des § 4 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in Verbindung §§ 18, 19, 21 und 22 ZaDiG, der §§ 40 bis 41 BWG sowie der Verpflichtungen mit § 10 Abs. 1 Z 3 ZaDiG 2018, der §§ 7, 15, 16 Abs. 2 und 20 dieses des E-Geld-Institutes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 zumindest mit Bundesgesetzes, der §§ 20 bis 22 und 24 ZaDiG 2018, der §§ 40 bis 41 BWG einer negativen Zusicherung zu verbinden. Betreffend die Prüfung über die sowie der Verpflichtungen des E-Geld-Institutes gemäß der Verordnung (EG) Beachtung sonstiger Vorschriften dieses Bundesgesetzes hat der Abschlussprüfer Nr. 1781/2006 zumindest mit einer negativen Zusicherung zu verbinden. wesentliche Wahrnehmungen zu berichten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit Betreffend die Prüfung über die Beachtung sonstiger Vorschriften dieses festgestellt hat, auch wenn diese zu keiner Berichtspflicht gemäß § 27 Abs. 1 oder Bundesgesetzes hat der Abschlussprüfer wesentliche Wahrnehmungen zu 2 führen. Der geprüfte Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht sowie, berichten, die er im Rahmen seiner Tätigkeit festgestellt hat, auch wenn diese zu soweit erforderlich, der Konzernabschluss samt Anhang und der keiner Berichtspflicht gemäß § 27 Abs. 1 oder 2 führen. Der geprüfte Konzernlagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und die Anlage Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht sowie, soweit erforderlich, der zum Prüfungsbericht sind der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank unter Konzernabschluss samt Anhang und der Konzernlagebericht, der Prüfungsbericht Anwendung der Fristen des § 44 Abs. 1 BWG zu übermitteln. Dieser des Abschlussprüfers und die Anlage zum Prüfungsbericht sind der FMA und der Prüfungsbericht samt Anlage ist den Geschäftsleitern und den nach Gesetz oder Oesterreichischen Nationalbank unter Anwendung der Fristen des § 44 Abs. 1 Satzung bestehenden Aufsichtsorganen des E-Geld-Instituts so zeitgerecht zu BWG zu übermitteln. Dieser Prüfungsbericht samt Anlage ist den übermitteln, dass die Vorlagefrist an die FMA und Oesterreichische Nationalbank Geschäftsleitern und den nach Gesetz oder Satzung bestehenden

Gliederung der Anlage zum Prüfungsbericht durch Verordnung festsetzen. Die Vorlagefrist an die FMA und Oesterreichische Nationalbank eingehalten werden FMA kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch kann. Die FMA kann Art der Übermittlung, Form und Gliederung der Anlage Verordnung vorschreiben, dass eine elektronische Übermittlung bestimmten zum Prüfungsbericht durch Verordnung festsetzen. Die FMA kann nach FMA ist ermächtigt, durch Verordnung vorzuschreiben, dass die elektronische dass eine elektronische Übermittlung bestimmten Gliederungen und technischen bleibt und Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

 $(4) - (9) \dots$

www.parlament.gv.at

Vertrieb von E-Geld über Dritte, Auslagerung und Agenten

- § 15. (1) Der Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch natürliche oder Einhaltung von § 21 ZaDiG zulässig. Sofern ein E-Geld-Institut unter Nutzung der Dienste einer solchen Person E-Geld in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben beabsichtigt, ist das Verfahren gemäß § 13 ZaDiG anzuwenden.
- (2) Eine Ausgabe von E-Geld über Agenten (§ 3 Z 20 ZaDiG) oder Personen Agenten ist unter Einhaltung von § 22 ZaDiG zulässig.
- (3) Die Auslagerung betrieblicher Aufgaben ist unter Einhaltung von § 21 ZaDiG zulässig.

Rücktauschbedingungen, Entgelte

§ 19. (1) Die Rücktauschbedingungen, einschließlich allfälliger abgewichen wird, sind diese Bestimmungen unwirksam.

$$(2) - (5) \dots$$

Vorgeschlagene Fassung

eingehalten werden kann. Die FMA kann Art der Übermittlung, Form und Aufsichtsorganen des E-Geld-Instituts so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Gliederungen und technischen Mindestanforderungen zu entsprechen hat. Die Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung vorschreiben, Übermittlung ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank zu erfolgen Mindestanforderungen zu entsprechen hat. Die FMA ist ermächtigt, durch hat, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig ist, die Verordnung vorzuschreiben, dass die elektronische Übermittlung ausschließlich jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA gewährleistet an die Oesterreichische Nationalbank zu erfolgen hat, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig ist, die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA gewährleistet bleibt und Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

$$(4) - (9) \dots$$

Vertrieb von E-Geld über Dritte, Auslagerung und Agenten

- § 15. (1) Der Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch natürliche oder juristische Personen, die im Namen des E-Geld-Institutes tätig sind, ist unter juristische Personen, die im Namen des E-Geld-Institutes tätig sind, ist unter Einhaltung von § 21 ZaDiG 2018 zulässig. Sofern ein E-Geld-Institut unter Nutzung der Dienste einer solchen Person E-Geld in einem anderen Mitgliedstaat zu vertreiben beabsichtigt, ist das Verfahren gemäß § 28 ZaDiG 2018 anzuwenden.
- (2) Eine Ausgabe von E-Geld über Agenten (§ 4 Z 35 ZaDiG 2018) oder gemäß Abs. 1 ist unzulässig. Die Erbringung von Zahlungsdiensten durch Personen gemäß Abs. 1 ist unzulässig. Die Erbringung von Zahlungsdiensten durch Agenten ist unter Einhaltung von § 22 ZaDiG 2018 zulässig.
 - (3) Die Auslagerung betrieblicher Aufgaben ist unter Einhaltung von § 21 ZaDiG 2018 zulässig.

Rücktauschbedingungen, Entgelte

§ 19. (1) Die Rücktauschbedingungen, einschließlich allfälliger diesbezüglicher Entgelte (Abs. 2), sind im Vertrag zwischen E-Geld-Emittenten diesbezüglicher Entgelte (Abs. 2), sind im Vertrag zwischen E-Geld-Emittenten und E-Geld-Inhaber eindeutig und klar erkennbar anzugeben. Der E-Geld- und E-Geld-Inhaber eindeutig und klar erkennbar anzugeben. Der E-Geld-Emittent hat dem E-Geld-Inhaber diese Bedingungen rechtzeitig, bevor der Emittent hat dem E-Geld-Inhaber diese Bedingungen rechtzeitig, bevor der Kunde durch einen Vertrag oder ein Vertragsanbot gebunden ist, mitzuteilen. Kunde durch einen Vertrag oder ein Vertragsanbot gebunden ist, mitzuteilen. Soweit in Vereinbarungen davon zulasten von Verbrauchern (§ 3 Z 11 ZaDiG) Soweit in Vereinbarungen davon zulasten von Verbrauchern (§ 4 Z 20 ZaDiG 2018) abgewichen wird, sind diese Bestimmungen unwirksam.

$$(2) - (5) \dots$$

Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen

§ 21. Über das Vermögen eines E-Geld-Institutes kann ein Möglichkeit das Vorgehen abzustimmen.

Zuständige Behörden

§ 22. (1) ...

www.parlament.gv.at

- (2) Die Zuordnung der Kosten der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz § 60 Abs. 2 bis 8 ZaDiG zu erfolgen. Kostenpflichtig sind alle E-Geld-Institute gemäß § 3 Abs. 2 und Zweigstellen gemäß § 9. Kosten der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz über Kreditinstitute sind Kosten im Rahmen der Bankenaufsicht.
- (3) Die FMA und die Oesterreichische Nationalbank arbeiten zur wirksamen Verweises auf § 74 BWG tritt ein Verweis auf § 20 ZaDiG.

$$(4) - (6) \dots$$

§ 23. (1) ...

Datenschutz

§ 23. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen

§ 21. Über das Vermögen eines E-Geld-Institutes Sanierungsverfahren nicht eröffnet werden. Im Konkurs eines E-Geld-Institutes Sanierungsverfahren nicht eröffnet werden. Im Konkurs eines E-Geld-Institutes findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt. Auf das Geschäftsaufsichts- und findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt. Auf das Geschäftsaufsichts- und Konkursverfahren eines E-Geld-Institutes sind die §§ 49 bis 58 ZaDiG Konkursverfahren eines E-Geld-Institutes sind die §§ 106 bis 114 ZaDiG 2018 anzuwenden. Das Gericht hat im Wege der FMA, wenn es über eine inländische anzuwenden. Das Gericht hat im Wege der FMA, wenn es über eine inländische Zweigstelle eines ausländischen E-Geld-Institutes die Geschäftsaufsicht verhängt Zweigstelle eines ausländischen E-Geld-Institutes die Geschäftsaufsicht verhängt hat, die zuständigen Behörden allfälliger anderer Mitgliedstaaten, in denen solche hat, die zuständigen Behörden allfälliger anderer Mitgliedstaaten, in denen solche Zweigstellen E-Geldgeschäfte betreiben, von seiner Entscheidung auf Anordnung Zweigstellen E-Geldgeschäfte betreiben, von seiner Entscheidung auf Anordnung der Geschäftsaufsicht sowie den konkreten Wirkungen der Geschäftsaufsicht der Geschäftsaufsicht sowie den konkreten Wirkungen der Geschäftsaufsicht unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Um Doppelentscheidungen zu vermeiden, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Um Doppelentscheidungen zu vermeiden, sind vor der Entscheidung die zuständigen Behörden in den anderen sind vor der Entscheidung die zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten von der beabsichtigten Entscheidung zu unterrichten und ist nach Mitgliedstaaten von der beabsichtigten Entscheidung zu unterrichten und ist nach Möglichkeit das Vorgehen abzustimmen.

Zuständige Behörden

§ 22. (1) ...

- (2) Die Zuordnung der Kosten der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz innerhalb des Rechnungskreises 1 gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 FMABG hat gemäß innerhalb des Rechnungskreises 1 gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 FMABG hat gemäß § 89 Abs. 2 bis 8 ZaDiG 2018 zu erfolgen. Kostenpflichtig sind alle E-Geld-Institute gemäß § 3 Abs. 2 und Zweigstellen gemäß § 9. Kosten der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz über Kreditinstitute sind Kosten im Rahmen der Bankenaufsicht.
- (3) Die FMA und die Oesterreichische Nationalbank arbeiten zur wirksamen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes eng Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes eng zusammen. § 79 BWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für den zusammen. § 79 BWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für den Bereich der Bankenaufsicht geregelten Aufgaben der Oesterreichischen Bereich der Bankenaufsicht geregelten Aufgaben der Oesterreichischen Nationalbank für die Zwecke dieses Bundesgesetzes für den Bereich der E-Geld- Nationalbank für die Zwecke dieses Bundesgesetzes für den Bereich der E-Geld-Institutsaufsicht gelten und an die Stelle des Verweises auf § 73 BWG ein Institutsaufsicht gelten und an die Stelle des Verweises auf § 73 BWG ein Verweis auf § 7 dieses Bundesgesetzes und an die Stelle des Verweises auf § 44 Verweis auf § 7 dieses Bundesgesetzes und an die Stelle des Verweises auf § 44 BWG ein Verweis auf § 14 dieses Bundesgesetzes treten. An die Stelle des BWG ein Verweis auf § 14 dieses Bundesgesetzes treten. An die Stelle des Verweises auf § 74 BWG tritt ein Verweis auf § 26 ZaDiG 2018.

$$(4) - (6) \dots$$

Datenschutz

- (2) Die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 1 durch die FMA ist im Mitgliedstaaten, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben, die den Aufgaben Mitgliedstaaten, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben, die den Aufgaben der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank nach diesem Bundesgesetz der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank nach diesem Bundesgesetz entsprechen, erforderlich ist, und soweit die übermittelten Daten bei diesen entsprechen, erforderlich ist, und soweit die übermittelten Daten bei diesen unterliegen.
- (3) Die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 1 durch die FMA ist innerhalb 23.11.1995, S. 31, steht.

Aufsichtsmaßnahmen und Veröffentlichungen

§ 26. (1) – (8) ...

www.parlament.gv.at

(9) Die FMA kann durch Kundmachung im Internet, Abdruck im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten zur Wiener Zeitung" oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte Bundesgebiet die Öffentlichkeit informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person (Person) zur Ausgabe von E-Geld (§ 1 Abs. 1) natürliche oder juristische Person (Person) zur Ausgabe von E-Geld (§ 1 Abs. 1) oder zur Vornahme bestimmter Zahlungsdienste (§ 1 Abs. 2 ZaDiG) nicht oder zur Vornahme bestimmter Zahlungsdienste (§ 1 Abs. 2 ZaDiG 2018) nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist. Diese Veröffentlichungsmaßnahmen können Betroffenen verhältnismäßig ist. Diese Veröffentlichungsmaßnahmen können auch kumulativ getroffen werden. Diese Person muss in der Veröffentlichung auch kumulativ getroffen werden. Diese Person muss in der Veröffentlichung eindeutig identifizierbar sein; zu diesem Zweck können, soweit der FMA eindeutig identifizierbar sein; zu diesem Zweck können, soweit der FMA bekannt, auch Geschäftsanschrift oder Wohnanschrift und Firmenbuchnummer, bekannt, auch Geschäftsanschrift oder Wohnanschrift und Firmenbuchnummer, Internetadresse. Telefonnummer und Telefaxnummer angegeben werden.

 $(10) - (11) \dots$

(12) Die FMA kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 1 durch die FMA ist im Rahmen der Amtshilfe zulässig sowie an zuständige Behörden von Rahmen der Amtshilfe zulässig sowie an zuständige Behörden von Behörden dem Berufsgeheimnis gemäß Art. 22 der Richtlinie 2007/64/EG Behörden dem Berufsgeheimnis gemäß Art. 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 unterliegen.
- (3) Die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 1 durch die FMA ist innerhalb desselben Rahmens, zu denselben Zwecken und mit denselben Beschränkungen desselben Rahmens, zu denselben Zwecken und mit denselben Beschränkungen wie an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß Abs. 2 auch an Behörden wie an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß Abs. 2 auch an Behörden von Drittländern, die den Aufgaben der FMA oder der Oesterreichischen von Drittländern, die den Aufgaben der FMA oder der Oesterreichischen Nationalbank entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, nur zulässig, Nationalbank entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, nur zulässig, soweit die übermittelten Daten bei diesen Behörden einem dem Berufsgeheimnis soweit die übermittelten Daten bei diesen Behörden einem dem Berufsgeheimnis in Art. 22 der Richtlinie 2007/64/EG entsprechenden Berufsgeheimnis in Art. 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 entsprechenden Berufsgeheimnis unterliegen und die Übermittlung im Einklang mit Kapitel IV der Richtlinie unterliegen und die Übermittlung im Einklang mit Kapitel IV der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Personenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom personenbezogener Daten und zum freien Personenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, steht.

Aufsichtsmaßnahmen und Veröffentlichungen

§ 26. (1) – (8) ...

(9) Die FMA kann durch Kundmachung im Internet, Abdruck im "Amtsblatt Internetadresse. Telefonnummer und Telefaxnummer angegeben werden.

 $(10) - (11) \dots$

(12) Die FMA kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank

sich die Meldepflichtigen oder gegebenenfalls ihre Einbringungsverantwortlichen während eines angemessenen Zeitraums im System über die Richtigkeit und erstatteten Meldedaten vergewissern können.

www.parlament.gv.at

- (4) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines E-Geld-Instituts gemäß § 3 Abs. 2 oder einer Zweigstelle gemäß § 10
 - 1. gegen eine Beschränkung gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes oder gegen eine Verpflichtung gemäß §§ 18 oder 19 Abs. 1 bis 3 ZaDiG verstößt oder
 - 2. gegen eine Verpflichtung gemäß § 11 dieses Bundesgesetzes oder gegen § 20 ZaDiG verstößt oder

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA hinsichtlich der Z 1 mit begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA hinsichtlich der Z 1 mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro und hinsichtlich der Z 2, der Z 3 oder Z 4 mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro und hinsichtlich der Z 2, der Z 3 oder Z 4 mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(5) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines E-Geld-Instituts gemäß § 3 Bundesgesetzes zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

durch Verordnung vorschreiben, dass die Anzeigen und Übermittlungen gemäß durch Verordnung vorschreiben, dass die Anzeigen und Übermittlungen gemäß § 6 Abs. 3, § 7, § 10 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 6 § 6 Abs. 3, § 7, § 10 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 ZaDiG, § 15 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 3 und § 22 ZaDiG 2018, § 15 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 3 und 4 Abs. 1 ZaDiG und § 14 Abs. 7 ausschließlich in elektronischer Form zu erfolgen sowie § 22 Abs. 1 ZaDiG 2018 und § 14 Abs. 7 ausschließlich in elektronischer sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Form zu erfolgen sowie bestimmten Gliederungen, technischen Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Die FMA hat sich dabei an den Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Die Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren und dafür FMA hat sich dabei an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und zu sorgen, dass die jederzeitige elektronische Verfügbarkeit der Daten für die Zweckmäßigkeit zu orientieren und dafür zu sorgen, dass die jederzeitige FMA und die Oesterreichische Nationalbank gewährleistet bleibt und elektronische Verfügbarkeit der Daten für die FMA und die Oesterreichische Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt werden. Weiters kann die FMA in dieser Nationalbank gewährleistet bleibt und Aufsichtsinteressen nicht beeinträchtigt Verordnung Abschlussprüfern für Bescheinigungen, Übermittlungen, Berichte werden. Weiters kann die FMA in dieser Verordnung Abschlussprüfern für und Meldungen gemäß § 14 Abs. 8 und § 27 Abs. 1, 2 und 3 eine fakultative Bescheinigungen, Übermittlungen, Berichte und Meldungen gemäß § 14 Abs. 8 Teilnahme an dem elektronischen System der Übermittlung gemäß dem ersten und § 27 Abs. 1, 2 und 3 eine fakultative Teilnahme an dem elektronischen Satz ermöglichen. Die FMA hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass System der Übermittlung gemäß dem ersten Satz ermöglichen. Die FMA hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sich die Meldepflichtigen oder gegebenenfalls ihre Einbringungsverantwortlichen während eines angemessenen Vollständigkeit der von ihnen oder ihren Einbringungsverantwortlichen Zeitraums im System über die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen oder ihren Einbringungsverantwortlichen erstatteten Meldedaten vergewissern können.

- (4) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines E-Geld-Instituts gemäß § 3 Abs. 2 oder einer Zweigstelle gemäß § 10
 - 1. gegen eine Beschränkung gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes oder gegen eine Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 1 bis 4 oder § 24 ZaDiG 2018 verstößt oder
 - 2. gegen eine Verpflichtung gemäß § 11 dieses Bundesgesetzes oder gegen § 26 ZaDiG 2018 verstößt oder

Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

(5) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines E-Geld-Instituts gemäß § 3 Abs. 2 oder einer Zweigstelle gemäß § 10 die Sicherungspflichten des § 12 dieses Abs. 2 oder einer Zweigstelle gemäß § 10 die Sicherungspflichten des § 12 dieses oder des § 17 ZaDiG verletzt, begeht eine Bundesgesetzes oder des § 18 ZaDiG 2018 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen

- (6)-(7)...
- (8) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines E-Geld-Instituts gemäß § 3 Abs. 2
 - 1. 3. ...
 - 4. die unverzügliche schriftliche Anzeige gemäß § 21 Abs. 3 ZaDiG von in § 15 dieses Bundesgesetzes genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt,

mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro und in Fällen nach Z 2 bis 4 mit einer mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro und in Fällen nach Z 2 bis 4 mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

- $(9) (11) \dots$
- (13) ...

www.parlament.gv.at

- **§ 30.** (1) (3) ...
- (4) Die FMA hat E-Geld-Inhaber, die eine Beschwerde gegen einen Verstoß eines E-Geld-Institutes gegen § 12 oder eines E-Geld-Emittenten gegen das eines E-Geld-Institutes gegen § 12 oder eines E-Geld-Emittenten gegen das 3. Hauptstück zur Anzeige bringen, auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der 3. Hauptstück zur Anzeige bringen, auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle (§ 3 Z 9 ZaDiG) unter Angabe außergerichtlichen Schlichtungsstelle (§ 98 ZaDiG 2018) unter Angabe von von deren Sitz und Adresse zu verweisen.
- § 31. Wer E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 ohne die erforderliche Berechtigung ausgibt oder entgegen den Beschränkungen des § 3 Abs. 3 Z 2 dieses ausgibt oder entgegen den Beschränkungen des § 3 Abs. 3 Z 2 dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ZaDiG Kredite gewährt oder Bundesgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 6 ZaDiG 2018 Kredite gewährt oder entgegen § 3 Abs. 4 Einlagen entgegennimmt oder entgegen § 17 E-Geld über entgegen § 3 Abs. 4 Einlagen entgegennimmt oder entgegen § 17 E-Geld über dem Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrages ausgibt oder entgegen dem Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrages ausgibt oder entgegen § 20 Zinsen gewährt, hat auf alle mit diesen Geschäften verbundenen § 20 Zinsen gewährt, hat auf alle mit diesen Geschäften verbundenen Vergütungen, Kosten und Entgelte keinen Anspruch. Die Rechtsunwirksamkeit Vergütungen, Kosten und Entgelte keinen Anspruch. Die Rechtsunwirksamkeit der mit diesen Geschäften verbundenen Vereinbarungen zieht nicht die der mit diesen Geschäften verbundenen Vereinbarungen zieht nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Geschäfts nach sich. Entgegenstehende Rechtsunwirksamkeit des ganzen Geschäfts nach sich. Entgegenstehende Vereinbarungen sowie mit diesen Geschäften verbundene Bürgschaften und Vereinbarungen sowie mit diesen Geschäften verbundene Bürgschaften und Garantien sind rechtsunwirksam.

Kontaktstelle und Informationsaustausch

§ 32. (1) Die FMA ist zuständige Behörde gemäß Art. 3 Abs. 1 der

Vorgeschlagene Fassung

- (6)-(7)...
- (8) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines E-Geld-Instituts gemäß § 3 Abs. 2
 - 1. 3. . . .
 - 4. die unverzügliche schriftliche Anzeige gemäß § 21 Abs. 3 ZaDiG 2018 von in § 15 dieses Bundesgesetzes genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt,

begeht, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA in den Fällen nach Z 1 begeht, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA in den Fällen nach Z 1 Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

- $(9) (11) \dots$
- (13) ...
- **§ 30.** (1) (3) ...
- (4) Die FMA hat E-Geld-Inhaber, die eine Beschwerde gegen einen Verstoß deren Sitz und Adresse zu verweisen.
- § 31. Wer E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 ohne die erforderliche Berechtigung Garantien sind rechtsunwirksam.

Kontaktstelle und Informationsaustausch

§ 32. (1) Die FMA ist zuständige Behörde gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie Richtlinie 2009/110/EG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 der 2007/64/EG. Die FMA kann jederzeit Auskünfte über Tätigkeiten Richtlinie (EU) 2015/2366. Die FMA kann jederzeit Auskünfte über Tätigkeiten

erforderlich ist.

(2) Die FMA kann mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank sowie den Zentralbanken anderer Mitgliedstaaten in Europäischen Zentralbank sowie den Zentralbanken anderer Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbehörden und anderen Behörden, ihrer Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbehörden und anderen Behörden, die in anderen Mitgliedstaaten für die Aufsicht über Zahlungs- und die in anderen Mitgliedstaaten für die Aufsicht über Zahlungs- und Abwicklungssysteme, den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Abwicklungssysteme, den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten oder zur Bekämpfung der Geldwäsche und der personenbezogener Daten oder zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig sind, zusammen arbeiten, wenn dies zur Terrorismusfinanzierung zuständig sind, zusammen arbeiten, wenn dies zur Wahrnehmung von in der Richtlinie 2009/110/EG festgelegten Aufgaben oder im Wahrnehmung von in der Richtlinie 2009/110/EG festgelegten Aufgaben oder im Wege der Amts- und Rechtshilfe erforderlich ist und soweit die an diese Wege der Amts- und Rechtshilfe erforderlich ist und soweit die an diese Behörden übermittelten Informationen bei diesen dem Berufsgeheimnis gemäß Behörden übermittelten Informationen bei diesen dem Berufsgeheimnis gemäß Art. 22 der Richtlinie 2007/64/EG unterliegen. Die FMA kann für die Zwecke der Art. 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 unterliegen. Die FMA kann für die Zwecke Zusammenarbeit und zur Weiterleitung von Daten nach diesem Hauptstück von der Zusammenarbeit und zur Weiterleitung von Daten nach diesem Hauptstück ihren Befugnissen Gebrauch machen, auch wenn die Verhaltensweise, die von ihren Befugnissen Gebrauch machen, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoß gegen eine in Österreich geltende Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoß gegen eine in Österreich geltende Vorschrift darstellt. Von ihren Befugnissen nach § 25 Abs. 2 Z 1 und 2 kann die Vorschrift darstellt. Von ihren Befugnissen nach § 25 Abs. 2 Z 1 und 2 kann die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit auch gegenüber juristischen Personen FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit auch gegenüber juristischen Personen Gebrauch machen, die in ihrem Herkunftmitgliedstaat zur Ausgabe von E-Geld Gebrauch machen, die in ihrem Herkunftmitgliedstaat zur Ausgabe von E-Geld und gegebenenfalls zur Erbringung von Zahlungsdiensten als E-Geld-Institut im und gegebenenfalls zur Erbringung von Zahlungsdiensten als E-Geld-Institut im Sinne von Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2009/110/EG zugelassen sind.

(3) ...

www.parlament.gv.at

Zusammenarbeit bei der Überwachung, Überprüfung vor Ort und bei Ermittlungen

§ 33. (1) ...

(2) Die FMA hat anderen zuständigen Behörden die für die Wahrnehmung

Vorgeschlagene Fassung

österreichischer E-Geld-Institute im Ausland und die Lage ausländischer E-Geld- österreichischer E-Geld-Institute im Ausland und die Lage ausländischer E-Geld-Institute, deren Tätigkeit sich auf das österreichische Finanzmarktwesen Institute, deren Tätigkeit sich auf das österreichische Finanzmarktwesen auswirken kann, einholen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem auswirken kann, einholen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Finanzmarktwesen oder im Interesse des Gläubigerschutzes funktionsfähigen Finanzmarktwesen oder im Interesse des Gläubigerschutzes erforderlich ist.

> (2) Die FMA kann mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, der Sinne von Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2009/110/EG zugelassen sind.

(3) ...

Zusammenarbeit bei der Überwachung, Überprüfung vor Ort und bei Ermittlungen

§ 33. (1) ...

(2) Die FMA hat anderen zuständigen Behörden die für die Wahrnehmung der Aufgaben der gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG in Verbindung der Aufgaben der gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG benannten zuständigen Behörden mit Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 benannten zuständigen erforderlichen Informationen zu übermitteln, die sich aus diesem Bundesgesetz Behörden erforderlichen Informationen zu übermitteln, die sich aus diesem ergeben, insbesondere bei Zuwiderhandlungen oder mutmaßlichen Bundesgesetz ergeben, insbesondere bei Zuwiderhandlungen oder mutmaßlichen Zuwiderhandlungen eines Agenten, einer Zweigstelle oder einer Geschäftseinheit, Zuwiderhandlungen eines Agenten, einer Zweigstelle oder einer Geschäftseinheit, zu der Tätigkeiten ausgelagert werden. Die FMA hat dabei auf Verlangen alle zu der Tätigkeiten ausgelagert werden. Die FMA hat dabei auf Verlangen alle

Zustimmung erteilt wurde, ausgetauscht werden.

- (3) Der Bundesminister für Finanzen kann auf gemeinsamen Vorschlag der gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist:
 - 1. Abkommen mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten; in diesen Abkommen können insbesondere Verfahren der Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hinsichtlich des in Art. 24 der Richtlinie 2007/64/EG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG genannten Informationsaustausches geregelt werden.
 - 2. Abkommen mit zuständigen Behörden von Drittländern, sofern der Informationsaustausch mit diesen zuständigen Behörden unter der Bedingung eines Art. 22 der Richtlinie 2007/64/EG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG gleichwertigen Berufsgeheimnisses der Erfüllung von Aufsichtsaufgaben dieser zuständigen Behörden dient.

Verweise und Verordnungen

§ 37. (1) ...

www.parlament.gv.at

- (2) Wenn in diesem Bundesgesetz auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes angeordnet ist, jeweils in Union verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes angeordnet ist, jeweils in der folgenden Fassung anzuwenden:
 - 1. Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl. Nr. L 319 vom 05.12.2007, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2009/111/EG zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG

Vorgeschlagene Fassung

zweckdienlichen Informationen zu übermitteln und von sich aus alle wesentlichen zweckdienlichen Informationen zu übermitteln und von sich aus alle wesentlichen Informationen vorzulegen. Die FMA kann sich, wenn sie Informationen mit Informationen vorzulegen. Die FMA kann sich, wenn sie Informationen mit anderen zuständigen Behörden austauscht, bei der Übermittlung vorbehalten, dass anderen zuständigen Behörden austauscht, bei der Übermittlung vorbehalten, dass diese Informationen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung veröffentlicht diese Informationen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung veröffentlicht werden dürfen. In diesem Fall dürfen sie nur für die Zwecke, für die die werden dürfen. In diesem Fall dürfen sie nur für die Zwecke, für die die Zustimmung erteilt wurde, ausgetauscht werden.

- (3) Der Bundesminister für Finanzen kann auf gemeinsamen Vorschlag der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank folgende Abkommen mit FMA und der Oesterreichischen Nationalbank folgende Abkommen mit zuständigen Behörden über die Vorgangsweise bei der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörden über die Vorgangsweise bei der Zusammenarbeit mit der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank bei der Wahrnehmung ihrer FMA und der Oesterreichischen Nationalbank bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Überwachung und Beaufsichtigung der E-Geld-Institute schließen, Aufgaben der Überwachung und Beaufsichtigung der E-Geld-Institute schließen, sofern der Bundesminister für Finanzen zum Abschluss von Übereinkommen sofern der Bundesminister für Finanzen zum Abschluss von Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist:
 - 1. Abkommen mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten; in diesen Abkommen können insbesondere Verfahren der Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten hinsichtlich des in Art. 26 der Richtlinie (EU) 2015/2366 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG genannten Informationsaustausches geregelt werden.
 - 2. Abkommen mit zuständigen Behörden von Drittländern, sofern der Informationsaustausch mit diesen zuständigen Behörden unter der Bedingung eines Art. 24 der Richtlinie (EU) 2015/2366 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/110/EG gleichwertigen Berufsgeheimnisses der Erfüllung von Aufsichtsaufgaben dieser zuständigen Behörden dient.

Verweise und Verordnungen

§ 37. (1) ...

- (2) Wenn in diesem Bundesgesetz auf folgende Rechtsakte der Europäischen der folgenden Fassung anzuwenden:
 - 1. Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015, S. 35;

hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile. Großkredite. Aufsichtsregelungen Krisenmanagement, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009, S. 97;

2. - 8. ...

(3) ...

www.parlament.gv.at

Inkrafttreten

§ 41. (1) – (8) ...

(3) ...

2. - 8. ...

Inkrafttreten

Vorgeschlagene Fassung

§ 41. (1) – (8) ...

(9) § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 3 Z 1 und 2, § 3 Abs. 3 Z 1, 2 und 4, Einleitungsteil des § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Z 1, 3 und 4, § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b, § 4 Abs. 2, Einleitungsteil des § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 3 Z 1 bis 6, § 4 Abs. 3 Z 3 lit. b, § 4 Abs. 4, Einleitungsteil des § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Z 1 und 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Z 2 und 3, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 2, § 10, § 11 Abs. 3 Z 1, Schlussteil des § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, Einleitungsteil des § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 1, § 21, § 22 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 9 und 12, § 29 Abs. 4 Z 1 und 2, § 29 Abs. 5, § 29 Abs. 8 Z 4, § 30 Abs. 4, § 31, § 32 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 2, § 33 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie § 37 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 7 Änderung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes

Vertriebsinformationen

§ 5. (1) – (3) ...

(4) Abs. 1 Z 1, Z 2 lit. a und b, Z 3 lit. b, c, f und g sowie Z 4 lit. a finden auf Zahlungsdienste (§ 1 Abs. 2 Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG, BGBl. I Zahlungsdienste (§ 1 Abs. 2 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, Nr. 66/2009) keine Anwendung.

In-Kraft-Treten

§ 13. (1) – (3) ...

Artikel 7

Änderung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes

Vertriebsinformationen

§ 5. (1) – (3) ...

(4) Abs. 1 Z 1, Z 2 lit. a und b, Z 3 lit. b, c, f und g sowie Z 4 lit. a finden auf BGBl. I Nr. XX/2018) keine Anwendung.

In-Kraft-Treten

§ 13. (1) – (3) ...

(4) § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 tritt mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 8

Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

- § 2. (1) Zur Bankenaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die
 - 1. 9. ...
 - 10. im Zahlungsdienstegesetz ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009,
 - 11. 19. ...

geregelt und der FMA zugewiesen sind.

 $(2) - (5) \dots$

www.parlament.gv.at

Kosten der Aufsicht

(4) Der Bund leistet pro Geschäftsjahr der FMA einen Beitrag von verbleibende Differenzbetrag ist in Anwendung der Verhältniszahlen gemäß verbleibende Differenzbetrag ist in Anwendung der Verhältniszahlen gemäß Rechnungskreis ergebenden Beträge stellen nach Abzug der auf Grund von Rechnungskreis ergebenden Beträge stellen nach Abzug der auf Grund von Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen gemäß Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen gemäß den Bestimmungen des BWG, des VAG 2016, des ImmoInvFG, des WAG 2007, den Bestimmungen des BWG, des VAG 2016, des ImmoInvFG, des WAG 2007, des ZaDiG, des E-Geldgesetzes 2010, des InvFG 2011, des ZGVG, des AIFMG, des ZaDiG 2018, des E-Geldgesetzes 2010, des InvFG 2011, des ZGVG, des des BaSAG, des ZvVG, des ESAEG und des PKG nach Vorschreibung durch die AIFMG, des BaSAG, des ZvVG, des ESAEG und des PKG nach Vorschreibung FMA zu ersetzen sind.

$$(5) - (10) \dots$$

Unerlaubter Geschäftsbetrieb und Verstöße im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

§ 22b. (1) Zur Verfolgung der in § 98 Abs. 1 und 1a BWG, § 66 Abs. 1 ZaDiG, § 29 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010, § 60 Abs. 1 Z 1 AIFMG, § 94 Abs. 1 ZaDiG 2018, § 29 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010, § 60 Abs. 1 Z 1 AIFMG, § 94 WAG 2007, § 48 Abs. 1 Z 1 und Abs. 6 BörseG, § 4 Abs. 1 Z 1 ZvVG, § 47 PKG Abs. 1 WAG 2007, § 48 Abs. 1 Z 1 und Abs. 6 BörseG, § 4 Abs. 1 Z 1 ZvVG, und § 329 VAG 2016 genannten Übertretungen ist die FMA berechtigt, von § 47 PKG und § 329 VAG 2016 genannten Übertretungen ist die FMA berechtigt,

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 8

Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

- § 2. (1) Zur Bankenaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die
 - 1. 9. ...

10. im Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. XX/2018,

11. - 19. ...

geregelt und der FMA zugewiesen sind.

$$(2) - (5) \dots$$

Kosten der Aufsicht

§ 19. (1) – (3) ...

(4) Der Bund leistet pro Geschäftsjahr der FMA einen Beitrag von 4 Millionen Euro. Dieser Beitrag sowie Erträge, die nicht auf Grund des Ersatzes 4 Millionen Euro. Dieser Beitrag sowie Erträge, die nicht auf Grund des Ersatzes von Aufsichtskosten oder diesbezüglichen Vorauszahlungen oder gemäß Abs. 10 von Aufsichtskosten oder diesbezüglichen Vorauszahlungen oder gemäß Abs. 10 der FMA zufließen, sind von den Gesamtkosten der FMA abzuziehen. Der der FMA zufließen, sind von den Gesamtkosten der FMA abzuziehen. Der Abs. 2 auf die Rechnungskreise 1 bis 4 aufzuteilen. Die sich hieraus je Abs. 2 auf die Rechnungskreise 1 bis 4 aufzuteilen. Die sich hieraus je Abs. 10 erhaltenen Bewilligungsgebühren jene Kosten dar, die von den der Abs. 10 erhaltenen Bewilligungsgebühren jene Kosten dar, die von den der durch die FMA zu ersetzen sind.

$$(5)-(10)...$$

Unerlaubter Geschäftsbetrieb und Verstöße im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

§ 22b. (1) Zur Verfolgung der in § 98 Abs. 1 und 1a BWG, § 99 Abs. 1

natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Auszüge davon herstellen zu lassen.

(2) ...

§ 22c. (1) Die FMA kann Maßnahmen oder Sanktionen, die wegen Geldgesetz 2010, § 60 Abs. 1 Z 1 AIFMG, § 94 Abs. 1 WAG 2007, § 48 Abs. 1 Geldgesetz 2010, § 60 Abs. 1 Z 1 AIFMG, § 94 Abs. 1 WAG 2007, § 48 Abs. 1 Z 1 und Abs. 6 BörseG, § 47 PKG, § 329 VAG 2016 gesetzt wurden, nur nach Z 1 und Abs. 6 BörseG, § 47 PKG, § 329 VAG 2016 gesetzt wurden, nur nach Maßgabe der Z 1 bis 3 beauskunften oder öffentlich bekannt geben:

1. - 3. ...

(2) ...

www.parlament.gv.at

§ 22d. (1) Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 98 Abs. 1 und 1a oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.

(2) ...

In-Kraft-Treten und Vollziehung

§ **28.** (1) – (35) ...

Vorgeschlagene Fassung

Rechtspersönlichkeit die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die Rechtspersönlichkeit die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in erforderlichen Daten zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen und sich Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen.

(2) ...

§ 22c. (1) Die FMA kann Maßnahmen oder Sanktionen, die wegen Verstößen gemäß § 98 Abs. 1a BWG, § 66 Abs. 1 ZaDiG, § 29 Abs. 1 E- Verstößen gemäß § 98 Abs. 1a BWG, § 99 Abs. 1 ZaDiG 2018, § 29 Abs. 1 E-Maßgabe der Z 1 bis 3 beauskunften oder öffentlich bekannt geben:

1. - 3. ...

(2) ...

§ 22d. (1) Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 98 Abs. 1 und 1a BWG, § 66 Abs. 1 ZaDiG, § 29 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010, § 60 Abs. 1 Z 1 BWG, § 99 Abs. 1 ZaDiG 2018, § 29 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010, § 60 Abs. 1 Z 1 AIFMG, § 94 Abs. 1 WAG 2007, § 48 Abs. 1 Z 1 BörseG, § 4 Abs. 1 Z 1 ZvVG, AIFMG, § 94 Abs. 1 WAG 2007, § 48 Abs. 1 Z 1 BörseG, § 4 Abs. 1 Z 1 ZvVG, § 47 PKG oder § 329 VAG 2016, so hat die FMA unabhängig von der Einleitung § 47 PKG oder § 329 VAG 2016, so hat die FMA unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens die den verdächtigen Geschäftsbetrieb ausübenden eines Strafverfahrens die den verdächtigen Geschäftsbetrieb ausübenden Unternehmen mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung Unternehmen mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der FMA zu entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der FMA zu bestimmenden Frist aufzufordern. Kommt ein aufgefordertes Unternehmen dieser bestimmenden Frist aufzufordern. Kommt ein aufgefordertes Unternehmen dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die FMA mit Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die FMA mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung von Teilen des Betriebes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.

(2) ...

In-Kraft-Treten und Vollziehung

§ 28. (1) – (35) ...

(36) § 2 Abs. 1 Z 10, § 19 Abs. 4, § 22b Abs. 1, § 22c Abs. 1 und § 22d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 9 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

§ 4. $(1) - (2) \dots$

(3) Sämtliche Gebühren können auch durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden, wenn die Justiz zur Einziehung der Gebühren auf eines der entrichtet werden, wenn die Justiz zur Einziehung der Gebühren auf eines der Justizkonten ermächtigt ist und die Eingabe die Angabe des Kontos, von dem die Justizkonten ermächtigt ist und die Eingabe die Angabe des Kontos, von dem die Gebühren einzuziehen sind, und allenfalls den höchstens abzubuchenden Betrag Gebühren einzuziehen sind, und allenfalls den höchstens abzubuchenden Betrag enthält. Die Angabe des Kontos, von dem die Gerichtsgebühren einzuziehen sind, enthält. Die Angabe des Kontos, von dem die Gerichtsgebühren einzuziehen sind, oder des Anschriftscodes, unter dem ein Konto zur Einziehung der oder des Anschriftscodes, unter dem ein Konto zur Einziehung der Gerichtsgebühren gespeichert ist, gilt als Zustimmung zum Gebühreneinzug im Gerichtsgebühren gespeichert ist, gilt als Zustimmung zum Gebühreneinzug im Sinne des § 34 ZaDiG.

ARTIKEL VI

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen

 $(1) - (67) \dots$

www.parlament.gv.at

Artikel 10 Änderung der Gewerbeordnung 1994

Definitionen

§ 365n. Im Sinne der §§ 365m bis 365z bedeutet:

- 1. 5. ...
- 6. E-Geld jeder elektronisch darunter auch magnetisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne von § 3 Z 5 Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009 durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird (§ 1 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010).

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 9

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

§ 4. (1) - (2) ...

(3) Sämtliche Gebühren können auch durch Abbuchung und Einziehung Sinne des § 58 ZaDiG 2018.

ARTIKEL VI

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen

 $(1) - (67) \dots$

68. § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 tritt mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 10 Änderung der Gewerbeordnung 1994

Definitionen

§ 365n. Im Sinne der §§ 365m bis 365z bedeutet:

- 1. 5. ...
- 6. E-Geld jeder elektronisch darunter auch magnetisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um Zahlungsvorgänge Sinne im von Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. XX/2018 durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder iuristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird (§ 1 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010).

§ 382. (1) – (81) ...

Artikel 11

Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011

§ **193.** (1) – (3b) ...

(4) Die FMA hat Kunden von Verwaltungsgesellschaften oder OGAW, die von deren Sitz und Adresse zu verweisen.

§ 200. (1) – (22) ...

Artikel 12

Änderung des Kapitalabfluss-Meldegesetzes

Begriffsbestimmungen

- § 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:
- 1. ...

www.parlament.gv.at

- 2. Zahlungsinstitut: ein Zahlungsinstitut gemäß § 5 Abs. 1 des Zahlungsdienstegesetzes - ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009 oder eine Zweigstelle eines Zahlungsinstitutes gemäß § 12 ZaDiG.
- 3. Kapitalabfluss:
- a) ...
- b) die Auszahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 ZaDiG oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen,

Vorgeschlagene Fassung

§ **382.** (1) – (81) ...

(82) § 365n Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 11

Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011

§ 193. (1) – (3b) ...

(4) Die FMA hat Kunden von Verwaltungsgesellschaften oder OGAW, die eine Beschwerde gegen einen Verstoß einer Verwaltungsgesellschaft oder eines eine Beschwerde gegen einen Verstoß einer Verwaltungsgesellschaft oder eines OGAW gegen die §§ 10 bis 35 oder gegen eine Bestimmung des 3. oder 4. OGAW gegen die §§ 10 bis 35 oder gegen eine Bestimmung des 3. oder 4. Hauptstückes zur Anzeige bringen, auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Hauptstückes zur Anzeige bringen, auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der außergerichtlichen FIN-NET Schlichtungsstelle (§ 3 Z 9 ZaDiG) unter Angabe außergerichtlichen Schlichtungsstelle (§ 98 ZaDiG 2018) unter Angabe von deren Sitz und Adresse zu verweisen.

§ 200. (1) – (22) ...

(23) § 193 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 tritt mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 12

Änderung des Kapitalabfluss-Meldegesetzes

Begriffsbestimmungen

- § 1. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:
- 1. ...
- 2. Zahlungsinstitut: ein Zahlungsinstitut gemäß § 7 Abs. 1 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 - ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. XX/2018 oder eine Zweigstelle eines Zahlungsinstitutes gemäß § 27 ZaDiG 2018.
- 3. Kapitalabfluss:
- a) ...
- b) die Auszahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 ZaDiG 2018 oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen,

- c) ...
- 4. Kapitalzufluss:
- a) ...
- b) die Einzahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 ZaDiG oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen.
- c) ...

Artikel 13

Änderung des Nationalbankgesetzes 1984

Verfahrens- und Strafbestimmungen

- § 79. (1) Die nachstehend in Ziffer 1 bis 5 genannten Personen (Bargeldakteure) sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Euro-Banknoten und (Bargeldakteure) sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Euro-Banknoten und Euro-Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, auf Euro-Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, auf ihre Echtheit geprüft werden:
 - 1. 2. ...

www.parlament.gv.at

- 3. sonstige Zahlungsdienstleister (§ 1 Abs. 3 ZaDiG) sowie
- 4. 5. . . .
- (2)-(4)...
- § 89. $(1) (10) \dots$

Artikel 14 Änderung des Sanktionengesetzes 2010

Überwachung und Auskünfte

§ 8. (1) Die Bundesministerin für Inneres hat die Durchführung von

Vorgeschlagene Fassung

- c) ...
- 4. Kapitalzufluss:
- b) die Einzahlung und Überweisung im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 ZaDiG 2018 oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen.
- c) ...

Inkrafttreten

§ 18. § 1 Abs. 2, § 1 Z 3 lit. b und § 1 Z 4 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 13

Änderung des Nationalbankgesetzes 1984

Verfahrens- und Strafbestimmungen

- § 79. (1) Die nachstehend in Ziffer 1 bis 5 genannten Personen ihre Echtheit geprüft werden:
 - 1. 2. ...
 - 3. sonstige Zahlungsdienstleister (§ 1 Abs. 3 ZaDiG 2018) sowie
 - 4. 5. ...
 - (2)-(4)...
 - § 89. $(1) (10) \dots$
- (11) § 44c und § 79 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 14

Änderung des Sanktionengesetzes 2010

Überwachung und Auskünfte

§ 8. (1) Die Bundesministerin für Inneres hat die Durchführung von

Zahlungsinstitute ist Aufgabe der Oesterreichischen Nationalbank.

Inkrafttreten

§ **20.** $(1) - (4) \dots$

Artikel 15 Änderung des Verbraucherzahlungskontogesetzes

Begriffsbestimmungen

- § 2. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck
- 1. 3. ...
- 4. "Zahlungsdienst" eine in § 1 Abs. 2 des Zahlungsdienstegesetzes ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, genannte gewerbliche Tätigkeit;
- 5. ...

www.parlament.gv.at

- 6. mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste" alle Dienste im Zusammenhang mit der Eröffnung, dem Führen und dem Schließen eines Zahlungskontos einschließlich Zahlungsdiensten und Zahlungsvorgängen, die unter § 2 Abs. 3 Z 7 ZaDiG fallen, sowie Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen;
- 7. "Zahlungsdienstleister" ein in § 1 Abs. 3 ZaDiG angeführtes Rechtssubjekt;
- 8. 29. ...

Vorgeschlagene Fassung

Sanktionsmaßnahmen gemäß § 1 durch Verwaltungsbehörden, soweit es sich Sanktionsmaßnahmen gemäß § 1 durch Verwaltungsbehörden, soweit es sich nicht um die Erlassung von Rechtsakten gemäß § 2 handelt, sowie die Einhaltung nicht um die Erlassung von Rechtsakten gemäß § 2 handelt, sowie die Einhaltung von Rechtsakten gemäß § 2 und von unmittelbar anwendbaren von Rechtsakten gemäß § 2 und von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union zu überwachen. Die Überwachung Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union zu überwachen. Die Überwachung der Einhaltung von Rechtsakten gemäß § 2 Abs. 1 und von unmittelbar der Einhaltung von Rechtsakten gemäß § 2 Abs. 1 und von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, soweit es sich um anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, soweit es sich um Maßnahmen der in § 2 Abs. 1 umschriebenen Art handelt, jeweils im Bereich der Maßnahmen der in § 2 Abs. 1 umschriebenen Art handelt, jeweils im Bereich der Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 BWG sowie der in § 3 Z4 des Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 BWG sowie der in § 4 Z4 des Zahlungsdienstegesetzes – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, genannten Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. XX/2018, genannten Zahlungsinstitute ist Aufgabe der Oesterreichischen Nationalbank.

Inkrafttreten

§ 20. (1) – (4) ...

(5) § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 tritt mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 15

Änderung des Verbraucherzahlungskontogesetzes

Begriffsbestimmungen

- § 2. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck
- 1. 3. ...
- 4. "Zahlungsdienst" eine in § 1 Abs. 2 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. XX/2018, genannte gewerbliche Tätigkeit;
- 5. ...
- 6. mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste" alle Dienste im Zusammenhang mit der Eröffnung, dem Führen und dem Schließen eines Zahlungskontos einschließlich Zahlungsdiensten Zahlungsvorgängen, die unter § 3 Abs. 3 Z 7 ZaDiG 2018 fallen, sowie Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen;
- 7. "Zahlungsdienstleister" ein in § 1 Abs. 3 ZaDiG 2018 angeführtes Rechtssubjekt;
- 8. 29. ...

Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

- § 17. (1) Sofern die Ermächtigung des Verbrauchers das vorsieht, hat der übertragende Zahlungsdienstleister nach Erhalt einer entsprechenden übertragende Zahlungsdienstleister nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Zahlungsdienstleisters folgende Schritte zu Aufforderung des empfangenden Zahlungsdienstleisters folgende Schritte zu unternehmen:
 - 1. 4. ...
 - 5. er schließt unbeschadet einer allenfalls im Rahmenvertrag entsprechend § 30 Abs. 1 ZaDiG vereinbarten Kündigungsfrist das Zahlungskonto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern der Verbraucher keine offenen Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr hat und die Schritte nach den Z 1. 2 und 4 vollzogen wurden.

(2) ...

www.parlament.gv.at

(3) Der übertragende Zahlungsdienstleister darf Zahlungsinstrumente nicht vor dem in der Ermächtigung des Verbrauchers angegebenen Datum blockieren. vor dem in der Ermächtigung des Verbrauchers angegebenen Datum blockieren. bestehendes Recht des Zahlungsdienstleisters, Ein allenfalls Zahlungsinstrument entsprechend § 37 Abs. 1 ZaDiG zu sperren, bleibt davon Zahlungsinstrument entsprechend § 62 Abs. 1 ZaDiG 2018 zu sperren, bleibt unberührt.

Erleichterung der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

§ **19.** (1) – (2) ...

- (3) Abs. 2 lässt eine allfällige entsprechend § 30 Abs. 1 ZaDiG vereinbarte Kündigungsfrist unberührt, die der Verbraucher bei einer ordentlichen Kündigung vereinbarte Kündigungsfrist unberührt, die der Verbraucher bei einer ordentlichen des Rahmenvertrags einzuhalten hat.
 - (4) ...

Entgelte für den Kontowechsel-Service

§ 20. $(1) - (2) \dots$

- (3) Der übertragende Zahlungsdienstleister darf dem Verbraucher für die Kündigung des bei ihm geführten Zahlungskontos nur dann ein Entgelt Kündigung des bei ihm geführten Zahlungskontos nur dann ein Entgelt verrechnen, wenn
 - 1. ...
 - 2. das Entgelt im Rahmenvertrag gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 lit. a ZaDiG vereinbart wurde und es angemessen und an den tatsächlichen Kosten

Vorgeschlagene Fassung

Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters

- § 17. (1) Sofern die Ermächtigung des Verbrauchers das vorsieht, hat der unternehmen:
 - 1. 4. ...
 - 5. er schließt unbeschadet einer allenfalls im Rahmenvertrag entsprechend Abs. 1 ZaDiG 2018 vereinbarten Kündigungsfrist das Zahlungskonto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern der Verbraucher keine offenen Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr hat und die Schritte nach den Z 1, 2 und 4 vollzogen wurden.

(2) ...

(3) Der übertragende Zahlungsdienstleister darf Zahlungsinstrumente nicht bestehendes Recht des Zahlungsdienstleisters, ein Ein allenfalls davon unberührt.

Erleichterung der grenzüberschreitenden Kontoeröffnung

§ 19. $(1) - (2) \dots$

(3) Abs. 2 lässt eine allfällige entsprechend § 51 Abs. 1 ZaDiG 2018 Kündigung des Rahmenvertrags einzuhalten hat.

(4) ...

Entgelte für den Kontowechsel-Service

§ **20.** $(1) - (2) \dots$

- (3) Der übertragende Zahlungsdienstleister darf dem Verbraucher für die verrechnen, wenn
 - 1. ...
 - 2. das Entgelt im Rahmenvertrag gemäß § 48 Abs. 1 Z 3 lit. a ZaDiG 2018 vereinbart wurde und es angemessen und an den tatsächlichen Kosten

des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet ist, und

- 3. die Kündigung nicht vor dem Inkrafttreten einer Änderung des Rahmenvertrags gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 lit. b ZaDiG erfolgt.
- (4) Für alle anderen Dienste, die der übertragende oder der empfangende Zahlungsdienstleister nach den Bestimmungen dieses Hauptstücks bei einem Zahlungsdienstleister nach den Bestimmungen dieses Hauptstücks bei einem Kontowechsel zu erbringen haben, dürfen dem Verbraucher nur dann Entgelte Kontowechsel zu erbringen haben, dürfen dem Verbraucher nur dann Entgelte verrechnet werden, wenn sie
 - 1. vorher gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 lit. a ZaDiG vereinbart wurden und
 - 2. ...

Rahmenverträge und Kündigung

§ 27. (1) Rahmenverträge über ein Zahlungskonto mit grundlegenden nichts anderes vorgesehen ist.

$$(2)-(4)...$$

www.parlament.gv.at

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Wer als gemäß § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG. BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 194/1999, Verantwortlicher eines BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 194/1999, Verantwortlicher eines Zahlungsdienstleisters oder einer in Österreich gemäß § 12 ZaDiG errichteten Zahlungsdienstleisters oder einer in Österreich gemäß § 27 ZaDiG errichteten einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Zweigstelle eines Zweigstelle eines in Zahlungsdienstleisters

$$(2) - (3) \dots$$

Inkrafttreten

Artikel 16 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

Inkrafttreten von sonstigen Änderungen

§ 342.
$$(1) - (2) \dots$$

Vorgeschlagene Fassung

des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet ist, und

- 3. die Kündigung nicht vor dem Inkrafttreten einer Änderung des Rahmenvertrags gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 lit. b ZaDiG 2018 erfolgt.
- (4) Für alle anderen Dienste, die der übertragende oder der empfangende verrechnet werden, wenn sie
 - 1. vorher gemäß § 48 Abs. 1 Z 3 lit. a ZaDiG vereinbart wurden und
 - 2. ...

Rahmenverträge und Kündigung

§ 27. (1) Rahmenverträge über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen unterliegen den Bestimmungen des ZaDiG, sofern in Abs. 2 bis 4 Funktionen unterliegen den Bestimmungen des ZaDiG 2018, sofern in Abs. 2 bis 4 nichts anderes vorgesehen ist.

$$(2)-(4)...$$

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Wer als gemäß § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG. in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Zahlungsdienstleisters

$$(2) - (3) \dots$$

Inkrafttreten

(4) § 2 Z 4, 6 und 7, § 17 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 3 Z 2 und 3, § 20 Abs. 4 Z I, § 27 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 13. Jänner 2018 in Kraft.

Artikel 16

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016

Inkrafttreten von sonstigen Änderungen

§ 342.
$$(1) - (2) \dots$$

Verweisungen

- § 342. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf folgende Gesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht Anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden wird, sind diese, wenn nicht Anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:
 - 1. 40. ...
 - 41. Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG), BGBl. I Nr. 66/2009;
 - 42. 43. ...
 - (2)-(3)...

www.parlament.gv.at

Artikel 17

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 41b. Der Versicherer darf – vorbehaltlich des § 27 Abs. 6 ZaDiG – neben veranlasst worden sind; die Vereinbarung davon abweichender Nebengebühren ist unwirksam.

Vorgeschlagene Fassung

(3) § 342 Abs. 1 Z 41 tritt mit Ablauf des 12. Jänner 2018 außer Kraft.

Verweisungen

- § 342. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf folgende Gesetze verwiesen Fassung anzuwenden:
 - 1. 40. ...
 - 42 43
 - (2)-(3)...

Artikel 17

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 41b. Der Versicherer darf – vorbehaltlich des § 56 Abs. 3 ZaDiG 2018 – der Prämie nur solche Gebühren verlangen, die der Abgeltung von neben der Prämie nur solche Gebühren verlangen, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch das Verhalten des Versicherungsnehmers Mehraufwendungen dienen, die durch das Verhalten des Versicherungsnehmers veranlasst worden sind; die Vereinbarung davon abweichender Nebengebühren ist unwirksam.

(18) § 41b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 tritt mit 13. Jänner 2018 in Kraft.